



RELOCATION VON GRIECHENLAND NACH DEUTSCHLAND:

Entlastung des Hotspot-Systems
oder Alibi-Politik?

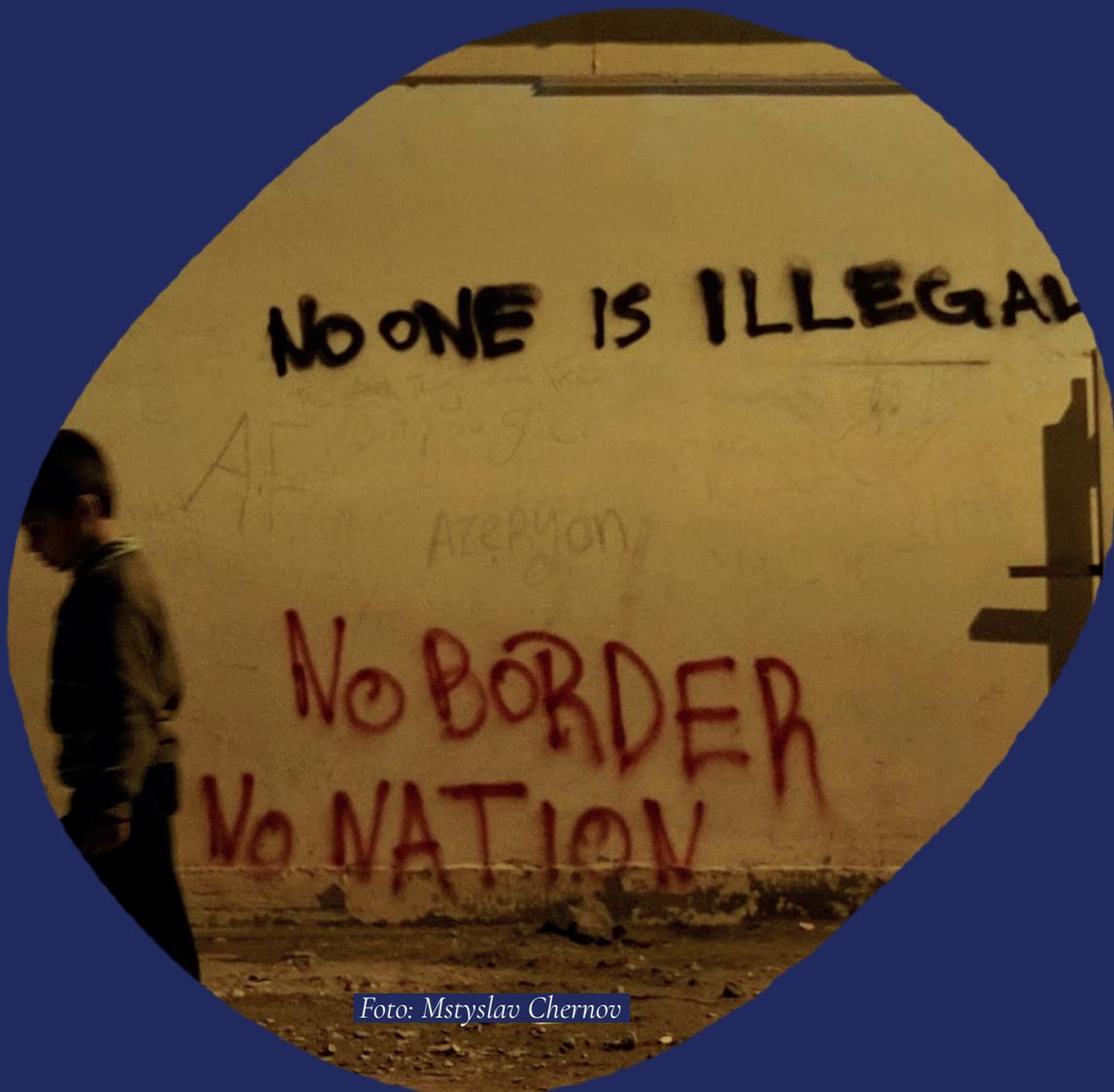


Foto: Mstyslav Chernov



Herausgeber*innen:

borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen e.V.
Gneisenaustraße 2a
10961 Berlin

Tel.: +49 (0)30 23880311
www.borderline-europe.de
mail@borderline-europe.de

Eine Kooperation von borderline-europe, Borderline Sicilia, Flüchtlingsrat Berlin, Sea-Watch und Equal Rights Beyond Borders.

Titel:

Relocation von Griechenland nach Deutschland: Entlastung des Hotspot-Systems oder Alibi-Politik?

Autorinnen:

Paula Edling, Anna Schenkenberger

Redaktion:

Imke Behrends, Kristina Di Bella, Sara Bellezza, Nora Brezger

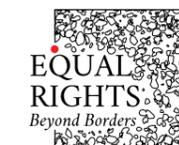
Design und Layout:

WIBES Agentur

Lizenz:

Creative Commons BY-NC-ND 4.0
Erste Ausgabe, Juni 2022

**BORDERLINE
SICILIA**



- **Abkürzungsverzeichnis** 5
- **Relocation zur Entschärfung der Hotspot-Lagerpolitik?** 8
 - Hintergrund: EU-Relocation 14
 - EU-Relocation-Programm zwischen 2015 - 2017 18
 - In Abgrenzung: Das Resettlement-Programm 28
- **Relocation von Griechenland nach Deutschland 2020-2021** 32
 - Wie kam es zu den erneuten Relocation-Maßnahmen? 34
 - Die Umverteilungs-Beschlüsse der Bundesregierung 50
 - Durchführung: Erfolgte Umverteilungen 2020 und 2021 58
 - Beteiligung anderer EU-Mitgliedstaaten 68
- **Erfahrungsberichte** 74
 - Baran und Amira: In Deutschland wartet der Ablehnungsbescheid 74
 - In Griechenland: Auswahl zur Relocation-Teilnahme 74
 - Ankunft in Deutschland: Die Zerstörung der Hoffnungen 77
 - Karim und Zahra: Das zermürbende Warten 82
 - Katastrophale Zustände im Lager: Einzige Hoffnung ist die Umverteilung 82
 - Ankunft in Deutschland: Alleingelassen 85
- **Ausblick: Relocation in politischen Programmen** 88
 - Relocation im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021-2025 91
 - Relocation im Neuen Migrations- und Asylpaket der EU 2020 97
 - Relocation im Operating Plan des EASO 2022 - 2024 101
- **Abschluss** 106
- **Danksagung** 112

- AR SIS 'Association for the Social Support of Youth'
Griechische NGO für die soziale Unterstützung von jungen Menschen
- Abs. Absatz
- AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Art. Artikel
- BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutschland
- BIA 'Best Interest Assessment', Interessenabwägung
- CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands
- CSU Christlich-Soziale Union in Bayern
- CRC Committee on the Rights of the Child',
UN-Ausschuss für Kinderrechte
- EASO European Asylum Support Office',
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
- EUAA 'European Union Agency for Asylum',
Asylagentur der Europäischen Union
- EuGH Gerichtshof der Europäischen Union 'European Dactyloscopy'
- EURODAC Europäisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem
- EUROSTAT Statistisches Amt der Europäischen Union
- FDP Freie Demokratische Partei Deutschland
- FRA Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
- FRONTEX Frontex Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache
- IOM 'International Organization for Migration',
Internationale Organisation für Migration
- IKRK Internationales Komitee des Roten Kreuzes
- NGO 'Non-Governmental Organisation',
Nichtregierungsorganisation
- PRAKSIS 'Programs of Development, Social Support and Medical Cooperation',
Griechische NGO für humanitäre und entwicklungspolitische Zwecke
- SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- UNHCR 'United Nations High Commissioner for Refugees',
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
- UNICEF 'United Nations International Children's Emergency Fund',
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Dieser Bericht ist ein Ergebnis des von der Stiftung Safe Passage Foundation finanzierten Forschungsprojekts zu EU-Relocation-Verfahren. Das Projekt ist eine Kooperation von borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen e.V., Borderline Sicilia, Equal Rights Beyond Borders, Sea-Watch und dem Flüchtlingsrat Berlin. Als Aktivist*innen, die solidarisch mit Menschen auf der Flucht und mit Migrant*innen agieren, setzen wir uns für die Bewegungsfreiheit aller Menschen ein.

In diesem Bericht werfen wir einen kritischen Blick auf die von der EU propagierte 'solidarische' Lösung der Umverteilung von Menschen, die in den Hotspot-Lagern in Griechenland festgehalten werden. Wir möchten die Frage in den Fokus unserer Analyse stellen, inwiefern es schutzsuchenden Menschen in diesem Verfahren ermöglicht wird, ihre Autonomie zu wahren und aus Situationen extremer Unsicherheit herauszukommen. Was bietet Relocation schutzsuchenden Personen innerhalb der EU an, um anzukommen und sich eine Zukunft aufzubauen? Entlastet Relocation auch asylsuchende Menschen oder geht es dabei ausschließlich um die Entlastung der EU-Mitgliedstaaten, die aufgrund der Dublin-Verordnung an einer Außengrenze des Schengenraums liegen?

RELOCATION ZUR ENTSCHÄRFUNG DER HOTSPOT-LAGERPOLITIK?

September 2020: Die Bilder des brennenden Lagers Moria auf der griechischen Insel Lesbos führen zu einem medialen Aufschrei und verstärken die Forderungen der europäischen Zivilgesellschaft nach 'Aufnahme' der Lager-Bewohner*innen in andere EU-Mitgliedstaaten.

Die seit fünf Jahren etablierte Hotspot-Politik, aufgrund derer asylsuchende Menschen monate- bis jahrelang an den Außengrenzen warten müssen, erfährt kurzzeitig kritisches Aufsehen: Sowohl in der Zivilgesellschaft als auch unter politischen Akteur*innen regte sich wieder Empörung über die unmenschlichen Zustände, die die EU-Lagerpolitik verursacht. Eine angemessene Reaktion durch die EU oder ihre Mitgliedstaaten blieb jedoch aus: Lediglich ein kleiner Anteil - bis April 2022 waren es 4.783 Personen¹ - der zwischenzeitlich etwa 40.000 Schutzsuchenden auf den griechischen Inseln² wurde in andere EU-Staaten umverteilt, ohne dass dabei die Hotspot-Politik mit ihren verheerenden Folgen grundsätzlich hinterfragt oder transformiert wurde. Gleichzeitig fehlten Transparenz und Zusicherungen darüber, was die Umgesiedelten am Ende der vermeintlichen Rettungsaktion eigentlich erwartet.

1 UNHCR v. 07.04.2022: Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to Other European Countries. In: Operational Data Portal - Refugee Situations. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/92326> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

2 UNHCR v. 07.04.2020: Greece - Update on Covid19 Response and Other Acute Needs. <https://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Greece%20Update%20on%20COVID-19%20Response%20and%20Other%20Acute%20Needs%207APR20.pdf> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

Wie in unserem Bericht 'EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety' (2021)³ über Umverteilungsprozesse von aus Seenot geretteten Personen aus Italien und Malta deutlich wurde, mangelt es den EU-Relocation Programmen an Transparenz und einem fairen und angemessenen Umgang mit schutzbedürftigen Personen. Daher setzen wir uns in diesem Bericht nun kritisch mit den Relocation-Maßnahmen zwischen Griechenland und Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 auseinander, in deren Rahmen 2.765 Menschen aus griechischen Lagern nach Deutschland gebracht wurden.⁴

Unser Bericht gibt einen Überblick über die politischen und rechtlichen Hintergründe dieser Umverteilungsprozesse, die offiziellen Relocation-Bestimmungen sowie einen Einblick in die tatsächliche Umsetzungspraxis anhand zweier Erfahrungsberichte. Die Erzählungen der zwei Familien, die 2020 und 2021 umverteilt wurden, zeigen, mit welchen Realitäten Menschen im Rahmen von Relocation konfrontiert werden. Abschließend geben wir einen Ausblick auf Relocation-Maßnahmen in aktuellen politischen Absichtserklärungen.

3 borderline-europe v. 2021: EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety. https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

4 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 05.05.2021: Plenarprotokoll 19/226, Rn. 28846. <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19226.pdf> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

Einordnung: Was bedeutet Relocation?



Grenzzaun Griechenland Mazedonien
Foto: Georgi Licovski

Hintergrund: EU-Relocation

Die Idee der Relocation (zu deutsch: Umverteilung) von asylsuchenden Menschen innerhalb der EU hat ihre Ursprünge im April 2015. Das Dublin-System besiegelte bis dahin faktisch die alleinige Zuständigkeit der EU-Außengrenzstaaten (v.a. Italien, Malta und Griechenland) für die Asylverfahren von über den Mittelmeerraum und aus der Türkei einreisenden Schutzsuchenden. Damit wurde gleichzeitig eine formale Nicht-Beteiligung der anderen EU-Mitgliedstaaten gerechtfertigt.

*Das zentrale Element der Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁵ ist die Festlegung, dass der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen EU-Mitgliedstaat geprüft wird und zwar in der Regel von jenem, den sie zuerst betreten. Das Ziel des Dublin-Systems ist es, die innereuropäische Bewegungsfreiheit von Menschen ohne EU-Staatsbürger*innenschaft oder Visum innerhalb des Schengenraums zu verhindern. Damit wird eine sog. 'Sekundärmigration' blockiert und es den Menschen faktisch unmöglich gemacht, einen Asylantrag in dem EU-Staat zu stellen, in dem sie ankommen möchten.⁶ In der Realität bedeutet dies, dass überwiegend die EU-Außengrenzstaaten (Italien, Griechenland, Spanien, Ungarn etc.) in die Verantwortung genommen werden, Geflüchtete bei ihrer Ankunft und während ihrer Asylverfahren zu versorgen.*

Zur Entschärfung der sich abzeichnenden strukturellen Ausnahmesituation in Griechenland und Italien schlug die EU-Kommission im Rahmen der *European Agenda on Migration*⁷ im April 2015 u.a. den Relocation-Mechanismus als eine EU-weite Maßnahme der kollektiven 'Krisenbewältigung' vor. Dieser sah vor, eine gewisse Anzahl der Asylgesuche abseits der weiterhin geltenden *Dublin-III-Verordnung* auf die weiteren 25 EU-Mitgliedstaaten zu verteilen. Im Vordergrund des Relocation-Plans stand demnach eine situative und kurzfristige strukturelle Entlastung der beiden EU-Außengrenzstaaten. Das Relocation-Konzept

galt bei seiner Entstehung als Wegbereiter für weitere nachhaltigere Lösungen. Die eigentliche Notwendigkeit eines permanenten und nachhaltigen Systems zur solidarischen EU-weiten Verantwortungsübernahme in der zukünftigen Asyl- und Migrationspolitik wurde im gleichen Zug für zukünftige Debatten in Aussicht gestellt.⁸

Hinter 'Relocation', verbirgt sich demnach kein allgemeingültiges EU-Abkommen, mit dem situationsunabhängige Verpflichtungen aller EU-Mitgliedstaaten und vor allem damit einhergehende Rechte der schutzsuchenden Individuen gefasst werden können. Vielmehr

bezieht sich Relocation ursprünglich auf eine ('krisen'-)situationsbedingte, temporäre Absichtserklärung mit einmaligen Umverteilungs-Kontingenten. Seit der Beendigung des ersten Relocation-Programms im September 2017 ist die Beteiligung der Mitgliedstaaten an weiteren Umverteilungs-Maßnahmen freiwillig. Relocation war dementsprechend nie darauf ausgelegt, der durch das Dublin-System verursachten Ungleichverteilung von Asylprozessen in der EU und deren verheerenden Konsequenzen für schutzsuchende Menschen entgegenzuwirken, sondern sollte eine punktuelle und kurzfristige strukturelle Entlastung der Außengrenzstaaten verschaffen.

5 Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). L108/31. <https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF> (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

6 Niebauer, David: (Un-)Ordnung der Kontrolle. Politische Auseinandersetzungen um das Asylsystem der Europäischen Union nach der Krise des Grenzregimes 2015. In: Weber, Florian/Wille, Christian/Caesar, Beate/Hollstegge, Julian (2020): *Geographien der Grenzen*, S. 225-245, S. 230.

7 Europäische Kommission v. 13.05.2015: *A European Agenda on Migration*. COM (2015) 240 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A52015DC0240> (Zuletzt eingesehen: 24.04.2022).

8 ebd., S. 3 (Zuletzt eingesehen: 16.05.2022).



Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem stellt den von der EU geschaffenen Rechtsrahmen dar. Das GEAS besteht aus zwei Verordnungen, der *Dublin-III-Verordnung* (EU) Nr. 605/2013) und *EURODAC* (EU) Nr. 603/2013), welche die Zuständigkeiten für Asylverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und die notwendige Datenerhebung regeln, und fünf Richtlinien, die festlegen: 1) Wer als Geflüchtete*r gilt (*Qualifikationsrichtlinie* (RL2011/95/EU)), 2) Welche Rechte den langfristigen Aufenthaltsberechtigten zukommen (*Aufenthaltsrichtlinie* (RL 2011/51/EU)), 3) Wie die Aufnahme und Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erfolgen hat (*Aufnahmerichtlinie* (RL 2013/33/EU)), 4) nach welchen Grundlagen das Asylverfahren zu verlaufen hat (*Asylverfahrensrichtlinie* (RL2013/32/EU)) und 5) der *Massenzustromsrichtlinie* (RL 2001/55/EG). Zum GEAS zählt auch das EASO (siehe Infokasten EASO, S. 26).

EU-RELOCATION-PROGRAMM ZWISCHEN 2015 - 2017

Die in der *European Agenda on Migration* vorgesehenen Umverteilungen von insgesamt 160.000 Asylbewerber*innen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren (September 2015 - September 2017) aus Italien und Griechenland in andere EU-Mitgliedstaaten sollte sich laut Beschlüssen der EU-Kommission an einem verpflichtenden Verteilungsschlüssel mit objektiven und quantifizierbaren Kriterien orientieren: Dieser Schlüssel setzt sich zu 40% aus der Bevölkerungsgröße und zu 40% aus dem Bruttoinlandsprodukt der jeweiligen Mitgliedstaaten zusammen. 10% orientieren sich am Durchschnitt bereits verarbeiteter Asylbewerungen, weitere 10% aus der jeweiligen Arbeitslosenquote des entsprechenden Mitgliedstaats.⁹

Am 3. Mai 2015 wurde von der EU das erste Relocation-Programm im Rahmen der *European Agenda on Migration* für 40.000 Personen aus Italien und Griechenland verabschiedet. Dazu wurden am 27. Mai 2015 die ersten entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen vorgelegt und der Notfallmechanismus gemäß Art. 78 Abs. 3 AEUV aktiviert:

“Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.”

⁹ Europäische Kommission v. 13.05.2015: A European Agenda on Migration. COM (2015) 240 final, S. 23. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A52015DC0240> (Zuletzt eingesehen: 24.04.2022).

Eine Qualifizierung zur Teilnahme an dem Umverteilungsprogramm wurde nur Menschen mit bestimmten Staatsangehörigkeiten zugestanden, deren durchschnittliche EU-weite Asylanerkenntnisquote auf der Grundlage der EUROSTAT-Daten für das vorangegangene Quartal 75% oder mehr betrug.¹⁰ Aufgrund dieser Quote wurden somit bereits im Vorhinein einige Menschen mit berechtigten Schutzansprüchen strukturell ausgeschlossen.

Dieser ersten Maßnahme folgte am 9. September 2015 eine weitere, die eine Umverteilung von weiteren 120.000 Schutzsuchenden vorsah.¹¹ In dieser sollten 15.600 Personen aus Italien, 50.400 Personen aus Griechenland und 54.000 Menschen aus Ungarn umverteilt werden.¹² Die Entscheidung, die Zahl der umzuverteilenden Personen von 40.000 auf insgesamt 160.000 aufzustocken, löste eine bis heute andauernde institutionelle Krise innerhalb der EU aus, da der EU-Rat hier mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen der Visegrad-Staatengruppe (Tschechien, Ungarn, Rumänien und Slowakei) entschied.¹³

¹⁰ Europäische Kommission v. 22.09.2015: Refugee Crisis - Q&A on Emergency Relocation. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/memo_15_5698 (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

¹¹ ebd. (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

¹² ebd. (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

¹³ Bauböck, Rainer v. 10.10.2017: Refugee Protection and Burden Sharing. In: *Journal for Common Market Studies (JCMS)*. Volume 56 (1), S.141-156, S.152. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/jcms.12638> (Zuletzt eingesehen: 25.05.2022).



Foto: Ralph Ravi Kayden

Nachdem die EU-Kommission die Notwendigkeit der Umverteilung der 160.000 Personen, die nach dem bestehenden Rechtsrahmen 'eindeutig' internationalen Schutz benötigten, legitimiert hatte, wurde die Zielzahl jedoch wieder auf 98.000 Personen reduziert. Dies wurde damit begründet, dass die Zahl der in Frage kommenden Kandidat*innen gesunken sei.¹⁴

Nach Angaben des IKRK machten allerdings auch die zuerst angestrebte Zahl von 160.000 Personen lediglich etwa 20% der Gesamtzahl der neu in der EU ankommenden geflüchteten Personen im Jahr 2015 aus.¹⁵ Der tatsächliche strukturelle 'Entlastungseffekt' der geplanten Umverteilung ist daher bereits in seiner Konzeption kritisch zu hinterfragen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die verkündeten Zahlen in den politischen Absichtserklärungen einen potenziellen Alibi-Charakter haben, der nur bedingt den Willen einer bindenden Verantwortungsübernahme und für die EU 'solidarischen' Lösungsorientierung vermuten lässt, die den Folgen des Dublin-Systems entgegenwirkt.

¹⁴ Crawley, Heaven v. 19.07.2017: Named and shamed: EU countries are failing to share responsibilities for refugees. In: the conversation. <https://theconversation.com/named-and-shamed-eu-countries-are-failing-to-share-responsibility-for-refugees-80918> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

¹⁵ Home Affairs Committee v. 03.08.2016: Migration Crisis. Seventh Report of Session 2016-2017, S. 31. <https://publications.parliament.uk/pa/cm201617/cmselect/cmhaff/24/24.pdf> (Zuletzt eingesehen: 26.04.2022).

Ungarn verzichtete im Nachgang der Beschlüsse auf die Teilnahme am Relocation-Programm, sodass das Umverteilungskontingent auf Italien (39.600 Plätze) und Griechenland (66.400) verteilt wurde.¹⁶ In Folge eines EU-Ratsbeschluss vom 29. September 2016 wurden die ursprünglich für Ungarn angedachten 54.000 Plätze allerdings für Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen der *EU-Türkei-Erklärung* umgewidmet.

Im Jahr 2017 sorgten Klagen von Ungarn und der Slowakei (mit Unterstützung von Polen) gegen die EU-Beschlüsse zu den Relocation-Maßnahmen für Diskussion und politische Unruhe. Obwohl der EuGH damals in seinen Urteilen befand, dass die Umverteilungsbeschlüsse rechtmäßig gewesen seien, ergab sich aus den Urteilen keine unmittelbare Pflicht der EU-Mitgliedsstaaten, Geflüchtete im Rahmen des Relocation-Programms aufzunehmen.¹⁷ Bis heute gibt es keine gemeinsame EU-Richtlinie zu Relocation.

16 Europäische Kommission v. 22.09.2015: Refugee Crisis - Q&A on Emergency Relocation. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/memo_15_5698 (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

17 Rath, Christian v. 02.04.2022: EuGH-Urteil zur Flüchtlingsumverteilung. Osteuropäer hätten solidarisch sein müssen. In: Legal Tribute Online. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-c715-718-719-17-umverteilungfluechtlinge-europa-polen-ungarn-tschechien/> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

18 Rohländer, Jonas v. 2017: Sauberer Deal oder Schmutzige Lösung? In: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik. Jahrgang 50 (2017) Nr. 1. S. 81-93, S. 83.

19 Presseinformation - Wissenschaftlicher Stab v. 16.03.2021: Die Hotspots auf den griechischen Inseln: Was die EU aus ihren strukturellen Problemen für die gemeinsame Asylpolitik lernen sollte. In: Sachverständigenrat für Integration und Migration. <https://www.svr-migration.de/presse/presse-forschung/hotspots/> (Zuletzt eingesehen: 12.05.2022).

20 Rohländer, Jonas v. 2017: Sauberer Deal oder Schmutzige Lösung? In: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik. Jahrgang 50 (2017) Nr. 1, S.81-93, S. 83.

21 ebd., S. 86.



Die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016

Die *EU-Türkei-Erklärung* (auch der sog. 'EU-Türkei-Deal') wurde am 18. März 2016 zwischen der Republik Türkei und der EU geschlossen und sollte hauptsächlich dazu dienen, die Anzahl an ankommenden Geflüchteten über die östliche Mittelmeerroute zu reduzieren.

Von der Regelung betroffen sind alle Geflüchteten, die seit dem 20. März 2016 von der Türkei die griechischen Inseln erreicht haben und dort kein Asyl beantragt haben oder deren Asylantrag gemäß der *Asylverfahrensrichtlinie* (RL 2013/32/EU) als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde.¹⁸ Die Türkei sagte u.a. zu, die auf den griechischen Inseln ankommenden Personen ohne Bleibeperspektive in der EU wieder aufzunehmen. Gleichzeitig erklärte sich die EU bereit, für jede Person mit syrischer Staatsangehörigkeit, die in die Türkei zurückgeführt wird, eine andere schutzberechtigte Person syrischer Staatsangehörigkeit aus der Türkei aufzunehmen.¹⁹ Die EU versprach im Gegenzug für diesen 1:1-Tausch-Mechanismus, die Neuansiedlung von 2,2 Mio. syrischer Geflüchteter in der Türkei mittels finanzieller Unterstützung zu beschleunigen und Visaliberalisierungen voranzutreiben.²⁰ Die Entscheidung, die Türkei als sicheren Herkunftsstaat einzuordnen, war dabei nur einer der Punkte der *EU-Türkei-Erklärung*, der vielfach Kritik auslöste. Sie wurde u.a. neben der menschenrechtlichen auch aus europa- und völkerrechtlicher Perspektive kritisiert.²¹

Insgesamt kann die Umsetzung dieser 'Entlastungs'-Maßnahmen nicht nur aus Perspektive der vom Dublin-System betroffenen Personen als gescheitert betrachtet werden, sondern auch die EU hat ihr gesetztes Ziel verfehlt: Obwohl bis Ende März 2018 96% der in Frage kommenden Personen (also derjenigen Personen, deren Anerkennungsquote über 75% im letzten Quartal betrug) umgesiedelt worden waren, blieb die Zahl der Umverteilungen weit hinter den ursprünglich festgelegten Zielen zurück.²² In ihrem Fortschrittsbericht vom November 2016 meldete die EU-Kommission eine Gesamtzahl von lediglich 6.925 Personen, die seit Oktober 2015 umgesiedelt worden waren (5.376 aus Griechenland, 1.549 aus Italien) - was folglich weit unter den geplanten 6.000 Umsiedlungen pro Monat lag.²³

22 Luyten, Katrien/Orav, Anita v. 25.09.2020: Hotspots at EU external borders: State of play. In: European Parliamentary Research Service (EPRS). <https://policycommons.net/artifacts/1426565/hotspots-at-eu-external-borders/2041011/> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

23 Bauböck, Rainer v. 10.10.2017: Refugee Protection and Burden Sharing. In: Journal for Common Market Studies (JCMS). Volume 56 (1). S. 141-156, S. 152. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/jcms.12638> (Zuletzt eingesehen: 25.05.2022).

Auch Deutschland blieb weiter hinter den gemachten Versprechungen zurück: **Insgesamt nahmen Bund und Länder nur 8.479 geflüchtete Personen im Rahmen des Relocation-Programms von 2015 auf.** Damit wurde das für Deutschland zugedachte Kontingent von 19.057 Plätzen für Schutzsuchende keinesfalls erfüllt.²⁴ Nach Ablauf der zwei Jahre wurden insgesamt nur 29.401 statt der angestrebten 160.000 Menschen über die Relocation-Vereinbarung in andere EU-Staaten verteilt. Die misslungene Umsetzung des ersten Relocation-Programms ist auf eine Reihe verschiedener Faktoren zurückzuführen: So führten u.a. eine unzureichende und begrenzte Anzahl förmlicher Zusagen durch die EU-Mitgliedstaaten, lange Reaktionszeiten auf Umsiedlungsanträge, ungerechtfertigte Ablehnungen, fehlende Informationen der EU-Mitgliedstaaten vor der Umsiedlung sowie unzureichende Reaktion auf den EASO-Aufruf zur Einreichung von Expert*innen-vorschlägen zu einer überaus schwierigen Implementierung der ersten Relocation-Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten.²⁵ Im Angesicht dessen scheint die tatsächliche Absicht der Mitgliedstaaten, sich ihren Kapazitäten und strukturellen Möglichkeiten entsprechend an den Asylbewerben zu beteiligen, insgesamt kaum vorhanden gewesen zu sein.

24 Sabic, Senada Selo v. Oktober 2017: The Relocation of Refugees in the European Union. Implementation of Solidarity and Fear. In: Friedrich Ebert Stiftung Zagreb, S. 8. https://www.researchgate.net/profile/Senada-Selo-Sabic/publication/320452615_The_Relocation_of_Refugees_in_the_European_Union_Implementation_of_Solidarity_and_Fear/links/59e62027a6fdcc3dcd33e81d/The-Relocation-of-Refugees-in-the-European-Union-Implementation-of-Solidarity-and-Fear.pdf (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

25 Europäische Kommission v. 16.03.2016: First report on relocation and resettlement. COM (2016) 165 final, S. 8. [https://www.europeanmigrationlaw.eu/documents/COM\(2016\)165-First%20report%20on%20relocation%20and%20resettlement.PDF](https://www.europeanmigrationlaw.eu/documents/COM(2016)165-First%20report%20on%20relocation%20and%20resettlement.PDF); Europäische Kommission v. 12.04.2016: Second report on relocation and resettlement. COM (2016) 222 final, S. 2. <https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/en/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0222> (Zuletzt eingesehen: 26.05.2022).



Hafen, Insel Lesbos
Foto: Julia Winkler

DIE EU-MITGLIEDSTAATEN VERPASSTEN DAMIT EINE RELATIV NIEDRIGSCHWELIGE CHANCE, SICH DEN GRENZSTAATEN GRIECHENLAND UND ITALIEN SOWIE VOR ALLEM DEN ZAHLREICHEN SCHUTZSUCHENDEN IN DEN ÜBERFÜLLTEN HOTSPOTS GEGENÜBER SOLIDARISCH ZU ZEIGEN.



Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist das durch die *Verordnung* (EU) Nr. 439/2010 und durch das Europäische Parlament und des Europäischen Rates errichtete Unterstützungsbüro der EU. Das EASO sollte insbesondere bei der Implementierung des GEAS unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten stärken. Es wurde am 01. Februar 2010 gegründet und am 19. Januar 2022 durch die Asylagentur der Europäischen Union ersetzt (EUAA).²⁶

Eine eingehende Darstellung dieser Hotspot-Politik erfolgte in unserem vorangegangenen Bericht 'EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety' (2021)²⁷ über Umverteilungsprozesse von aus Seenot geretteten Personen aus Italien und Malta.



Die Hotspots auf den griechischen Inseln

Die griechischen Inseln Chios, Leros, Kos und Samos wurden 2015 von der Europäischen Union zu sog. Hotspots erklärt; vier weitere Hotspots gibt es in Italien (Lampedusa, Pozzallo, Taranto, Trapani). Hotspot bedeutet, dass alle neu einreisenden Asylsuchenden sich zuerst an diesen Orten registrieren müssen und ihre Zulassung zur Stellung eines Asylgesuchs geprüft wird, bevor sie sich weiterbewegen können.²⁸ Das Ziel dieser zentralisierten Bearbeitung von Asylgesuchen ist es, die Einreisenden an den EU-Außengrenzen kontrolliert 'abzufangen' und erleichtert vor allem eine schnelle Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland bzw. im Falle Griechenlands eine erzwungene Rückführung in die Türkei. Während der Prüfungszeit gilt eine Residenzpflicht, d.h. Schutzsuchende müssen in Folge der Hotspot-Politik monate- bis jahrelang in völlig überfüllten Lagern unter katastrophalen humanitären Bedingungen ausharren, während sie auf ihr Ergebnis warten. Die Hotspots sind somit nicht nur chronisch überlastet, das System ist zudem völlig dysfunktional und menschenunwürdig.²⁹ Die *EU-Türkei-Erklärung* von 2016 hat diese Situation für die Hotspots auf den griechischen Inseln noch einmal wesentlich verschärft: Seitdem müssen Schutzsuchende nicht nur während der Phase ihrer Aufnahme, sondern für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens in den Hotspot Lagern bleiben; oder aber sie gehen zurück in die Türkei und stellen ihren Asylantrag dort.

26 European Union Agency for Asylum v. 19.01.2022: New EU Agency for Asylum starts work with reinforced mandate. <https://euaa.europa.eu> (Zuletzt eingesehen: 12.05.2022).

27 Mehr Informationen in unserem 1. Bericht "EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety" (2021), S. 22-23. https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

28 Hänsel, Valeria / Kasperek, Bernd v. 05.2022: Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? <https://rat-fuer-migration.de/wp-content/uploads/2020/06/rfm-expertise-hotspots.pdf>, S. 7 (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022)

29 Presseinformation - Wissenschaftlicher Stab v. 16.03.2021: Die Hotspots auf den griechischen Inseln: Was die EU aus ihren strukturellen Problemen für die gemeinsame Asylpolitik lernen sollte. In: Sachverständigenrat für Integration und Migration. <https://www.svr-migration.de/presse/presse-forschung/hotspots/> (Zuletzt eingesehen: 12.05.2022).

IN ABGRENZUNG: RESETTLEMENT-PROGRAMM

Das EU Relocation-Programm wird häufig im gleichen Zuge wie das Resettlement-Programm genannt, oder damit verwechselt. Zwischen den beiden Systemen bestehen jedoch wichtige Unterschiede, die für eine differenzierte Betrachtung im Folgenden dargelegt werden.

In Abgrenzung zum innereuropäischen Mechanismus der Umverteilung (Relocation), handelt es sich bei Resettlement um ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Schutzprogramm.³⁰ Seit 1999 arbeitet die EU an einem 'Gemeinsamen Europäischen Asylsystem' (GEAS).

Vor diesem Hintergrund sollte auch Resettlement (zu deutsch: Neuansiedlung) zu einem festen Bestandteil von EU-Außenpolitik gemacht werden. Im EU-Kontext bedeutet Resettlement die Überstellung einer* Drittstaatsangehörigen³¹ oder Staatenlosen aus einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), gemessen am individuellen Bedarf des internationalen Schutzes.³² Der durch die Teilnahme am Resettlement-Programm erteilte Status garantiert den jeweiligen Personen Schutz vor Zurückweisung und gewährt ihnen und ihrer Familie Zugang zu ähnlichen Rechten wie Staatsangehörigen. Mit der Neuansiedlung ist daher auch die Möglichkeit verbunden, später die Staatsbürgerschaft im jeweiligen EU-Mitgliedstaat zu erhalten.³³

Hier liegt ein wichtiger Unterschied gegenüber dem Relocation-Programm, der jedoch häufig nicht in seinem Ausmaß bekannt ist: Eine Teilnahme am Relocation-Programm sichert der jeweiligen Person im Gegensatz zu neu angesiedelten Personen keinen Status im Zielland zu. Relocation bedeutet daher lediglich, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat mit der Bearbeitung des ergebnisoffenen Asylprozesses betraut wird. Die Umverteilungen enden daher auch regelmäßig in Ablehnungsbescheiden und Abschiebungen aus dem neu verantwortlichen Staat, wie unsere bisherigen Recherchen gezeigt haben.³⁴

Die oben genannte *European Agenda on Migration* von 2015 beinhaltetete auch Aufrufe der EU-Kommission an die EU-Mitgliedstaaten, Schutzsuchende über das Resettlement-Programm aufzunehmen, die allerdings bisher kaum Umsetzung fanden. Erst mit dem am 18. März 2016 geschlossenen Abkommen mit der Türkei wurde Resettlement zu einem wesentlichen Instrument der europäischen Asylpolitik, dessen Implementierung bis heute gefordert, jedoch in seinem dafür vorgesehenen Kontingent bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

30 Kleist, Olaf J. v. 04.07.2016: Resettlement im Vergleich zu anderen Aufnahmeprogrammen. In: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/migrationintegration/kurz dossiers/230509/resettlement-im-vergleich-zu-anderen-aufnahmeprogrammen/> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

31 Als Drittstaaten werden alle Staaten bezeichnet, die keine EU-Mitgliedstaaten sind. European Commission: Resettlement.

32 European Commission: Resettlement. https://ec.europa.eu/home-affairs/pages/glossary/resettlement_en (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

33 United Nations High Commissioner for Refugees v. 2011: UNHCR Resettlement Handbook, S. 9. <https://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/search?page=search&docid=46f7c0ee2&query=resettlement%20handbook> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022). [taxis/vtx/search?page=search&docid=46f7c0ee2&query=resettlement%20handbook](https://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/search?page=search&docid=46f7c0ee2&query=resettlement%20handbook) (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

34 *borderline-europe* v. 2021: EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety, S. 76ff. https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

Wie die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 mit dem Titel *Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa*³⁵ ankündigte, wollte sie ausgehend von den bisherigen Erfahrungen einen stärker strukturierten, harmonisierten und dauerhaften Rahmen für Resettlement in der gesamten Union schaffen.³⁶ Sie ruft seitdem die EU-Mitgliedstaaten regelmäßig dazu auf, im Rahmen des EU-Resettlement-Programms gegenüber der EU-Kommission zu erklären, wie viele Aufnahmeplätze sie für Geflüchtete aus welchen Staaten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen (sog. Pledging).³⁷ So kündigte beispielsweise Deutschland im Rahmen des von der EU-Kommission veröffentlichten Resettlement-Vorhabens 2017 an, insgesamt 10.200 Geflüchtete aufzunehmen; aufgenommen wurden schlussendlich allerdings nur 4.800 Personen.³⁸

35 Europäische Kommission v. 06.04.2016: Towards a Reform of the European Asylum System and Enhancing Legal Avenues to Europe. (COM (2016) 197 final), S. 3. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0197> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

36 Europäische Kommission v. 13.07.2016: Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council establishing a Union Resettlement Framework and amending Regulation (EU) No 516/2014 of the European Parliament and the Council. COM (2016) 468 final, S. 3. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0468&from=en> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

37 Bundesministerium des Innern und für Heimat v. 2022: Resettlement und humanitäre Aufnahme. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

38 Statista Research Department v. 21.01.2022: Europäische Union: Anzahl Neuangesiedelter Flüchtlinge (Resettlement) in den Mitgliedstaaten. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1171303/umfrage/anzahl-neuangesiedelter-fluechtlinge-in-den-eu-mitgliedstaaten/> (Zuletzt eingesehen: 16.05.2022).

39 UNHCR v. 24.06.2021: UNCHR-Bericht: 1,47 Millionen schutzbedürftige Flüchtlinge 2022 auf Resettlement angewiesen. <https://www.unhcr.org/dach/de/66367-unhcr-bericht-147-millionen-schutzbeduerftige-fluechtlinge-2022-auf-resettlement-angewiesen.html> (Zuletzt eingesehen: 16.05.2022).

KLEINER AUSBLICK ZUM RESETTLEMENT-PROGRAMM

Aus einer Analyse des UNHCR geht hervor, dass allein im Jahr 2022 insgesamt 1.47 Mio. Resettlement-Plätze für schutzbedürftige Personen weltweit benötigt werden.³⁹ Am 9. Juli 2021 teilte die EU-Kommissarin für Inneres, Ylva Johansson, mit, dass sie sich um die Bereitstellung von 300 Mio. Euro für die Neuansiedlung von 30.000 geflüchteten Personen bis Ende 2022 bemühen möchte. **Angesichts des hohen Bedarfs ist das Kontingent der von der EU zur Verfügung gestellten Plätze von 30.000 in keinster Weise ausreichend oder verhältnismäßig.** Johansson bezog sich mit der Entscheidung scheinbar auf die Aufforderung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Filippo Grandi, an Europa, bis 2022 36.000 schutzbedürftige Menschen aus Drittstaaten umzusiedeln.⁴⁰ Es bleibt jedoch offen, inwiefern eine konkrete Inpflichtnahme der einzelnen EU-Mitgliedstaaten bzw. EU-Institutionen bevorsteht. Sofern es sich tatsächlich um ein ernst gemeintes Vorhaben handeln sollte, müssen die Zahlen jedoch insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Situation in der Ukraine schnellstmöglichst nach oben korrigiert werden. Auch Deutschland hat in 2022 angekündigt, seine Beteiligung im Rahmen des EU-Resettlement-Programms fortsetzen zu wollen. So sollen 6.000 Plätze für Resettlement, humanitäre Aufnahmen aus der Türkei sowie zwei Landesaufnahme-Programme zur Verfügung gestellt werden - das ist immerhin mehr als in den Vorjahren und die meisten im EU-Vergleich.⁴¹ Dennoch bleibt die tatsächliche Umsetzung der Absichtserklärungen abzuwarten.

40 ANSA v. 13.07.2021: EU aims for 30.000 refugees resettlement until 2022. In: INFOMIGRANTS. <https://www.infomigrants.net/en/post/33578/eu-aims-for-30000-refugee-resettlements-until-2022> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

41 Bundesministerium des Innern und für Heimat v. 2022: Resettlement und humanitäre Aufnahme. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaereaufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html> (Zuletzt eingesehen: 25.04.2022).

SO KÜNDIGTE BEISPIELSWEISE DEUTSCHLAND IM RAHMEN DES VON DER EU-KOMMISSION VERÖFFENTLICHEN RESETTLEMENT-VORHABENS 2017 AN, INSGESAMT 10.200 GEFLÜCHTETE AUFZUNEHMEN; AUFGENOMMEN WURDEN SCHLUSSENDLICH ALLERDINGS NUR 4.800 PERSONEN.

**Relocation von
Griechenland
nach Deutschland
2020-2021**



Foto: Trinity Moss

Wie kam es zu den erneuten Relocation-Maßnahmen?

Abgesehen von den ad-hoc-Relocation-Maßnahmen mit Italien und Malta 2019 zur Umverteilung von aus Seenot geretteten Personen⁴², herrscht(e) seit der Beendigung des ersten EU-Relocation-Programms 2017 in Deutschland eine dauerhafte Blockade weiterer Umverteilungen in die aufnahmebereiten Länder und Kommunen durch das deutsche Innenministerium. Im Verlauf des Jahres 2020 wurden nach jahrelanger 'Wegschaupolitik' durch die Entwicklungen auf den griechischen Inseln und dem zunehmenden Druck von Protestbewegungen allerdings drei Umverteilungs-Maßnahmen für insgesamt 2.765 Personen aus den griechischen Lagern nach Deutschland in die Wege geleitet.⁴³

Anhand einer zeitlichen Darstellung der Ereignisse zeichnen wir mit diesem Kapitel den Weg hin zu eben jenen Umverteilungs-Maßnahmen der 2.765 Personen nach. Diese Maßnahmen beruhen auf Beschlüssen der deutschen Bundesregierung vom 8. März 2020 und 15. September 2020, bzw. darauffolgenden Relocation-Maßnahmen mit Griechenland unter dem *Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to other European Countries*⁴⁴ der EU.

2020: DIE SITUATION AUF DEN INSELN SPITZT SICH ZU

Nachdem sich die EU insbesondere seit dem 'Sommer der Migration' 2015 seit knapp fünf Jahren in einer immer restriktiveren Abschottungspolitik übte, wurde deren Unmenschlichkeit und Härte in Griechenland an den vorhersehbaren Folgen des Dublin-Systems, des *EU-Türkei-Deals* und der damit zusammenhängenden Hotspot-Politik Anfang 2020 immer sichtbarer: In Moria befanden sich zu diesem Zeitpunkt rund 20.000 Menschen auf einem Raum, der ursprünglich lediglich für 2.840 Personen ausgelegt war.⁴⁵ Die Kapazitäten der Lager wurden durch die politisch gewollte Situation und den langwierigen Asylprozessen folglich mehrmals überschritten. Die kontinuierlichen Neuankünfte waren darüber hinaus Zeugnis für die verheerenden Irrtümer der verfolgten 'Abschreckungspolitik' und Maßnahmen zur sog. Migrationskontrolle.

42 Mehr Informationen in unserem 1. Bericht "EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety" (2021). https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

43 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 05.05.2021: Plenarprotokoll 19/226, Rn. 28846. <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19226.pdf> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

44 International Organization for Migration: Voluntary Relocation Scheme from Greece to Other European Countries. <https://greece.iom.int/voluntary-relocation-scheme-greece-other-european-countries> (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

45 Christides, Giorgos/ Kuntz, Katrin v. 15.03.2020: Elendslager Moria auf Lesbos. "Wir schaffen das allein nicht". In: Spiegel.de. <https://www.spiegel.de/ausland/griechenland-fluechtlingslager-moria-auf-lesbos-wir-schaffen-das-allein-nicht-a-779f2cae-cb6d-443d-b96a-3d8e43e5e6e9> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).



Das Lager Moria

Moria war der Name eines Lagers für geflüchtete Menschen auf der ostägäischen Insel Lesbos, nahe der Ortschaft Moria in der Gemeinde Mytilini. Obwohl es ursprünglich nur für ca. 2800 Menschen konzipiert wurde, lebten zeitweise bis zu 20.000 Personen in dem Lager auf der griechischen Insel.⁴⁶ Es war damit das größte Lager für asylsuchende Menschen in der EU. 2020 wurde es durch einen Brand zerstört. Die verheerende und gänzlich menschenunwürdige Situation in Moria wurde seit Jahren von Menschenrechtsaktivist*innen und NGOs beklagt.

Innerhalb des Lagers war die Situation aufgrund fehlender medizinischer Versorgung und schlechten hygienischen Grundausstattung prekär; die Verzweiflung wuchs zunehmend.⁴⁷ Im Februar versuchten sich einige der Lager-Bewohner*innen durch Proteste an den Häfen Mytilinis ihre Überfahrt aufs griechische Festland zu erkämpfen. Sie wurden jedoch von der Polizei gewaltvoll zurückgehalten und an ihrer Flucht gehindert.⁴⁸

Auch außerhalb des Lagers kam es zu Gewalt und Aggression. Auf die wachsende Präsenz von Schutzsuchenden auf den kleinen Inseln folgten innerhalb kurzer Zeit mehrere gewaltvolle Attacken von rechtsradikalen Gruppen und Inselbewohner*innen auf Samos, Lesbos und Chios, die sich dabei gegen Schutzsuchende, Helfer*innen und Journalist*innen richteten.⁴⁹ Wegen der zunehmend unsicher werdenden Situation verließen viele Helfer*innen und NGO-Mitarbeiter*innen die Inseln.

46 Backhaus, Andrea v. 27.03.2020: Lesbos. "Moria ist die Hölle". In: ZEIT ONLINE. https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-03/lesbos-fluechtlingslager-moria-griechenlandgefluechtete?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

47 ebd. (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

48 Smith, Helena v. 04.02.2020: Greece sends more riot police to Lesbos after migrant clashes. In: The Guardian. <https://www.theguardian.com/global-development/2020/feb/04/greece-sends-more-riot-police-to-lesbos-after-migrant-clashes> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

49 Lünser, Andres v. 03.03.2020: Camp Moria auf Lesbos. Wut und Gewalt statt Willkommenskultur. In: Spiegel.de. <https://www.spiegel.de/panorama/camp-moria-auf-lesbos-wut-und-gewalt-statt-willkommenskultur-a-7bd75b72-5bf0-4c7f-b21f-0d0d31630f5e> (Zuletzt eingesehe: 23.05.2022).

FAKTISCHER BRUCH DES EU-TÜRKEI-DEALS

Vier Jahre nach dem Beschluss der Abmachung entschied sich der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan am 28. Februar 2020 für den politisch motivierten Schachzug, syrische Geflüchtete in der Türkei nicht länger am Eintritt in die EU zu hindern, wie es der *EU-Türkei-Deal* ursprünglich vorsah.⁵⁰ Diese Schritte führten zu einer humanitären Krisensituation, als innerhalb kürzester Zeit Zehntausende Menschen die Grenze in die EU am Grenzfluss Evros und über den Seeweg der Ägäis zu überqueren versuchten und dort von europäischen Grenzbeamten mit Tränengas, Blendgranaten und Schlagstöcken zurückgedrängt wurden.⁵¹ Da der Weg zurück in die Türkei ebenfalls versperrt wurde, waren die schutzsuchenden Menschen teilweise tagelang ohne jegliche Versorgung eingekesselt.⁵²

Angesichts der Tatsache, dass nun seitens der Türkei keine offizielle Zusage mehr für die Blockade weiterer Ankünfte auf den griechischen Inseln sowie den 'Rückführungen' gültig zu sein schien, reagierte die griechische Regierung mit einem Völkerrechtsbruch: Der griechische Premierminister Kyriakos Mitsotakis verkündete

am 01.03.2020 die Aussetzung des Asylrechts.⁵³ Damit brach Griechenland vorsätzlich die Genfer Flüchtlingskonvention - ohne Intervention oder großen Widerspruch aus der EU.



Protest in Deutschland
Foto: Mortaza Shahed

50 Drossou, Olga v. 05.03.2020: Die Türkei öffnet die Tore - Griechenland schließt die Grenzen. In: Heinrich-Böll-Stiftung. <https://www.boell.de/de/2020/03/05/die-tuerkei-oeffnet-die-tore-griechenland-schliesst-die-grenzen> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

51 O.V. v. 18.03.2020: Griechisch-türkische Grenze. Flüchtlinge scheitern mit Einreißen des Grenzzauns. In: Zeit Online. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-03/grenze-griechenland-tuerkei-fluechtlinge-konflikt-migration> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

52 Drossou, Olga v. 05.03.2020: Die Türkei öffnet die Tore - Griechenland schließt die Grenzen. Kommentar. In: Heinrich-Böll-Stiftung. <https://www.boell.de/de/2020/03/05/die-tuerkei-oeffnet-die-tore-griechenland-schliesst-die-grenzen> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

53 O.V. v. Nach Grenzöffnung der Türkei: Griechenland setzt Asylrecht für einen Monat aus. In: Spiegel.de. <https://www.spiegel.de/ausland/fluechtlinge-griechenland-setzt-asylrecht-fuer-einen-monat-aus-a-14421c7e-80da-43d7-976c-9d00cae92127> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

WEITERE ESKALATION DER LAGE DURCH DIE AUSBREITUNG DER PANDEMIE

Im März 2020 befanden sich über 40.000 Menschen auf engstem Raum in den Lagern auf den griechischen Inseln.⁵⁴ Die ohnehin schon fatalen hygienische Situation und mangelnde medizinische Versorgung erlangte für die Bewohner*innen zusätzlich an Bedeutung: In den Lagern standen jeweils lediglich eine handvoll Ärzt*innen, Krankenpfleger*innen und Hebammen zur Verfügung - viel zu wenig, um tatsächlich wirkungsvoll gegen eine mögliche Ausbreitung bzw. Bekämpfung einer Pandemie vorgehen, bzw. Erkrankte ausreichend versorgen zu können. Als Schutzmaßnahme für die umgebende Insel-Bevölkerung wurden die Bewohner*innen letztlich in den Lagern isoliert und eingesperrt - und damit faktisch ihrem Schicksal überlassen.⁵⁵ Bewohner*innen gründeten angesichts dieser zugespitzten Missachtung ihrer Menschenrechte unter anderem Interessensvertretungs-Plattformen, wie das 'Moria Corona Awareness Team', und forderten lautstark ihre Evakuierung.⁵⁶

54 Tsianos, Vasilis/Rahmlow, Axel v. 20.03.2020: Corona und die Flüchtlinge in Griechenland. "Die Lager müssen sofort evakuiert werden". In: Deutschlandfunkkultur.de. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/coronaund-die-fluechtlinge-in-griechenland-die-lager-100.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

55 ebd. (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

56 Jakob, Christian v. 12.05.2020: Aktivist über Zustände im Camp Moria: "Bewohner haben sich Masken genäht". In: taz.de. <https://taz.de/Aktivist-ueber-Zustaende-im-Camp-Moria/!5681846/> (Zuletzt eingesehen: 26.04.2022).

REAKTION VON EU & MITGLIEDSTAATEN

Lange Zeit passierte angesichts der sich zuspitzenden Lage auf den Inseln außer Bekundungen von Solidarität und Mitgefühl auf EU-Ebene nichts, was die Situation nachdrücklich entschärft hätte. Und doch wurde der Druck und entsprechende Forderungen nach einem Ende der von der EU und den Mitgliedstaaten praktizierten Wegschau-Politik zunehmend größer.⁵⁷

Anfang März 2020 entschloss sich EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen schließlich zu einem Besuch auf den griechischen Inseln. Offensichtlich konnte das 'Problem' in Form der prekären Situation für die Menschen vor Ort nicht länger ignoriert werden. Am 4. März 2020 folgte daraufhin der von der EU-Kommission verabschiedete *Action Plan for Immediate Measures to Support Greece*.⁵⁸ Dieser Aktionsplan bezog sich zunächst insbesondere auf personelle und finanzielle Unterstützung Griechenlands für die Versorgung der schutzsuchenden Personen und Durchführungen der Asylprozesse, sowie auf die Stärkung eines 'Rückführungsprogramms'.

Bei diesem Wort handelt es sich um einen Euphemismus für gewaltvolle Praktiken: Dahinter verbergen sich Programme, die der erzwungenen Abschiebung der Asylsuchenden in ihr Herkunftsland dienen, aus dem sie geflohen sind.⁵⁹

Nur zwei Tage später, in einer Pressemitteilung der EU-Kommission vom 6. März 2020, wurde schließlich auf das nicht bewährte Relocation-Konzept aus dem Jahr 2015 zurückgegriffen: Die EU-Kommission verkündete die Eröffnung eines freiwilligen Relocation-Programms für minderjährige Schutzbedürftige und behandlungsbedürftige Kinder und ihre Kernfamilien in andere EU-Mitgliedstaaten.⁶⁰

In Folge dessen wurde ein Koordinierungsmechanismus eingerichtet, an dem die griechischen Behörden des Ministeriums für Migration und Asyl (d.h. der Sondersekretär für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger, die griechische Asylbehörde und der Aufnahme- und Identifizierungsdienst), sowie die internationalen Institutionen EASO, IOM, UNHCR, UNICEF, FRA und UNHCR-Partner, und die beteiligten Mitgliedstaaten mitwirken sollten.⁶¹

57 O.V. v. 27.04.2020: Griechenland. Flüchtlingslager auf Samos nach Bränden teilweise evakuiert. In: ZEIT ONLINE. https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-04/griechenland-samos-fluechtlingslager-brandevakuierung?wt_zmc=sm.int.zonaudev.facebook.ref.zeitde.redpost_zon.link.sf&utm_term=facebook_zonaudev_int&utm_campaign=ref&utm_content=zeitde.redpost_zon.link.sf&utm_source=facebook_zonaudev_int&utm_medium=sm&page=3 (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

58 European Commission v. 04.03.2020: Extraordinary Justice and Home Affairs Council: Commission presents Action Plan for immediate measures to support Greece. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_384 (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

59 European Commission. Return and Readmission. https://ec.europa.eu/home-affairs/policies/migration-and-asylum/irregular-migration-and-return/return-and-readmission_en (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

60 European Commission v. 06.03.2020: Migration: Commission takes action to find solution for unaccompanied migrant children on Greek islands. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_406 (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

61 Joint NGO Briefing Paper v. 27.10.2021: Relocation from Greece. Lessons learned and looking ahead, S. 4. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/Joint_NGO_Briefing_on_the_situation_in_Greece_27_10_2021.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).



Aus dieser Kooperation entstand am 01.04.2020 das *Voluntary Relocation Scheme from Greece to Other European Countries*.⁶²

Währenddessen wurden in Griechenland in den folgenden Monaten Umverteilungen auf das griechische Festland geplant, um die Situation auf den Inseln zu entzerren: Grund dafür waren u.a. Feuer, die im Lager auf der griechischen Insel Samos im Frühjahr 2020 ausgebrochen waren, und die Notwendigkeit schneller Evakuierungsmaßnahmen erhöhten.⁶³ Diese Transfer-Vorgänge waren jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie und damit zusammenhängender Konsequenzen wie etwa Reiseinschränkungen, Isolationsrichtlinien in den Lagern sowie eingeschränkten Behörde-Aktivitäten erschwert und liefen nur langsam an.⁶⁴

62 International Organization for Migration: Voluntary Relocation Scheme from Greece to Other European Countries. <https://greece.iom.int/voluntary-relocation-scheme-greece-other-european-countries> (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

63 O.V. v. 27.04.2020: Griechenland. Flüchtlingslager auf Samos nach Bränden teilweise evakuiert. In: ZEIT ONLINE. https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-04/griechenland-samos-fluechtlingslager-brand-evakuierung?wt_zmc=sm.int.zonaudev.facebook.ref.zeitde.redpost_zon.link.sf&utm_term=facebook_zonaudev_int&utm_campaign=ref&utm_content=zeitde_redpost_zon_link_sf&utm_source=facebook_zonaudev_int&utm_medium=sm&page=3 (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

64 ebd. (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

Die steigende Unruhe im Lager und die Angst vor einer Infektion mit COVID-19 führten letztendlich zu einem großflächigen Brand im Lager Moria Anfang September 2020. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich dort 12.600 Bewohner*innen.⁶⁵ Durch den Brand verloren viele der Menschen ihre notdürftige Unterbringung und ihr gesamtes Hab und Gut. Einige lebten als Konsequenz kurzzeitig auf den Straßen der Insel ohne entsprechende notwendige Versorgung, wie z.B. Wasserzugang.

Tatsächliche Handlungen von Seiten der EU oder den EU-Mitgliedstaaten ließen jedoch auf sich warten: **Anstatt aus der Situation folgerichtige Schlüsse zu ziehen und für eine menschenwürdige Unterbringung zu sorgen, wurden die Personen im Ausweichlager Kara Tepe untergebracht. In wenigen Tagen wurde darüber hinaus das Lager Moria 2, offiziell unter Mavrovouni oder auch Kara Tepe II bekannt, hochgezogen, in dem ebenfalls menschenunwürdige Zustände herrschten.** Da die Zeltstadt unmittelbar an der Küste auf einem ehemaligen Militärstützpunkt errichtet wurde, waren ihre Bewohner*innen dort allen Witterungen ausgesetzt.⁶⁶ Wie sie und Unterstützer*innen berichteten, ging es den Menschen nach der Brandkatastrophe und den unfreiwilligen Umzug noch schlechter als zuvor in Moria; viele waren schlicht 'zermürbt' von den Monaten bis Jahren in den Hotspot-Lagern.⁶⁷

FEST STEHT, DASS DIE SITUATION AUF DEN GRIECHISCHEN INSELN WÄHREND KEINES MOMENTS INNERHALB DES SKIZZIERTEN ZEITRAUMS TRAGBAR WAR. ES HÄTTE SCHLICHTWEG NIEMALS ZU EINER SOLCH VORHERSEHBAREN PREKÄREN SITUATION KOMMEN DÜRFEN.

Das Schicksal der Bewohner*innen des abgebrannten Lagers Moria machte die verheerenden Konsequenzen der Hotspot-Politik, des *EU-Türkei-Deals* sowie der *Dublin-III-Verordnung* für schutz- und asylsuchende Menschen auf den ägäischen Inseln auch wieder für eine breite Öffentlichkeit sichtbar(er). Im Folgenden kam es zu einem erneuten Anstieg an Forderungen nach Umverteilungen innerhalb der EU.

65 Marquard, Eric/Müller, Dirk v. 09.09.2020: EU-Abgeordneter zum Brand im Flüchtlingscamp Moria: "Ich frage mich, warum man Menschen über Jahre entwürdigt." In: Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/eu-abgeordneter-zum-brand-im-fluechtlingscamp-moria-ich-100.html> (Zuletzt eingesehen: 26.04.2022).

66 O.V. v. 07.09.2021: Vergessenes Elend: Ein Jahr nach dem Brand von Moria. In: Pro Asyl. <https://www.proasyl.de/news/vergessenes-elend-ein-jahr-nach-dem-brand-in-moria/> (Zuletzt eingesehen: 26.04.2022).

67 Selin, Katerina v. 05.03.2021: Suizidversuch auf Lesbos: Griechische Justiz ermittelt gegen schwangere Geflüchtete, die sich selbst anzündete. In: World Socialist Website. <https://www.wsws.org/de/articles/2021/03/05/grie-m05.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

Das Kontingent für Relocation-Maßnahmen der EU wurden in Folge dessen jedoch nur gering erweitert: Zum Einen erklärten sich zehn europäische Staaten (Deutschland, Frankreich, Finnland, Luxemburg, Slowenien, die Niederlande, Kroatien, Portugal, Belgien und die Schweiz) dazu bereit, 400 unbegleitete Minderjährige⁶⁸ aus Moria unter sich aufzuteilen.⁶⁹ Zumindest symbolisch schlossen sich nach dem Brand des Lagers Moria im September auch weitere Mitgliedstaaten dem *Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to Other European Countries* an.⁷⁰ Insgesamt wollten 16 Staaten für die unmittelbare Umverteilung von knapp über 5.200 unbegleiteten Minderjährigen, Asylsuchenden oder anerkannt Schutzberechtigten sorgen.⁷¹

Um diese Zahl ins Verhältnis zu setzen: 5.200 waren nicht einmal die Hälfte der durch den Brand obdachlos gewordenen Bewohner*innen des ehemaligen Lagers Moria, ganz zu schweigen von den ähnlich verheerenden Bedingungen für die Schutzsuchenden auf den anderen Inseln. Folglich wird deutlich, dass die Aufnahmebereitschaft wiederholt nur einen kleinen Teil der tatsächlich Schutzsuchenden betraf und für die Not der auf der Insel feststeckenden Personen keine Lösung anbot. Die tatsächliche Umsetzung dieser Absichtserklärungen wird im Verlauf des Berichts dargestellt.

68 Unbegleitete Kinder wurden nach UNHCR Definition von beiden Elternteilen und anderen Verwandten getrennt und werden nicht von einem Erwachsenen betreut, der nach dem Gesetz oder Gewohnheitsrecht dafür verantwortlich ist. (Bigg, Matthew Mpoke v. 26.08.2020: Explainer. Relocation of Unaccompanied children from Greece to other Countries. In: UNHCR. The Refugee Agency. <https://www.unhcr.org/neu/43303-explainer-relocation-of-unaccompanied-children-from-greece-to-other-eu-countries.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

69 O.V. v. 11.09.2020: Großbrand im Lager Moria. Deutschland nimmt bis zu 150 minderjährige Flüchtlinge auf. In: Spiegel.de. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/moria-deutschland-nimmt-bis-zu-150-minderjaehrige-auf-a-3c396c4f-2670-4357-8269-93df31263ebb> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

70 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 01.04.2021: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 29. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/28193 S. 26. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928193.pdf>, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

71 ebd., S. 26. (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

Landschaft, Insel Lesbos
Foto: Julia Winkler



Die Umverteilungs-Beschlüsse der Bundesregierung



08.03.2020: Aufnahme von 1000-1500 Kindern

Aufbauend auf den dargelegten Hintergründen der initiierten EU-Relocation-Maßnahmen für Griechenland im Jahr 2020, folgt nun eine Darstellung der erfolgten Umverteilungs-Beschlüsse der deutschen Bundesregierung.

In Folge des Aufrufs der EU-Kommission zur Umverteilung von minderjährigen unbegleiteten Schutzbedürftigen und behandlungsbedürftigen Kindern und ihren Kernfamilien in andere EU-Mitgliedsstaaten vom 6. März 2020 (s.o.), verabschiedete die deutsche Bundesregierung zwei Tage später, am 8. März 2020, einen Koalitionsbeschluss, der sich für eine Beteiligung an dieser Maßnahme aussprach.

Im CDU-Archiv sind wir auf eine Einordnung zu dem Beschluss gestoßen. Wir nehmen diesen Ausschnitt exemplarisch auf, da er **die grundsätzlich restriktive Haltung der damaligen Bundesregierung gegenüber einer humanitären und solidarischen europäischen Asylpolitik verdeutlicht**, die für eine rückblickende Bewertung der Relocation-Mechanismen von Griechenland nach Deutschland eine wichtige Rolle spielt.

“Griechenland hat als Land an der Außengrenze Europas die Aufgabe, diese Außengrenze zu schützen. Griechenland hat dabei unsere Unterstützung und Solidarität. [...] Deswegen wollen wir Griechenland bei der schwierigen humanitären Lage von etwa 1000 bis 1500 Kindern auf den griechischen Inseln unterstützen. Es handelt sich dabei um Kinder, die entweder wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftig oder aber unbegleitet und jünger als 14 Jahre alt sind, die meisten davon Mädchen. [...] Auf europäischer Ebene wird in diesen Tagen über eine humanitäre Lösung verhandelt. [...] In diesem Rahmen steht Deutschland bereit, einen angemessenen Anteil zu übernehmen.”⁷²

⁷² CDU v. 08.03.2020: Ergebnisse des Koalitionsausschusses. <https://archiv.cdu.de/artikel/ergebnisse-des-koalitionsausschusses-vom-08-maerz-2020> (Zuletzt eingesehen: 18.05.2022).

Es wird deutlich, dass die damalige Bundesregierung ihre Beteiligung, bzw. ihre 'Unterstützung und Solidarität' im Rahmen des Relocation-Programms als eine Option bzw. eine großzügige Intervention gegenüber der griechischen Regierung ansah. Bei der Begründung der geplanten Aufnahme von 1.000 bis 1.500 Kindern ging es nicht in erster Linie um den Schutz Minderjähriger, sondern um eine strukturelle 'Entlastung' des Nachbarstaates. Als Ausgangspunkt für die notwendige Umverteilung wird hier demzufolge nicht die inhumane Situation und das kollektive Versagen der EU-Migrations- und Asylpolitik genommen, sondern der europäische 'Grenzschutz', der in der Verantwortung des griechischen Staats stünde. Anstatt die politische Situation folgerichtig zu reflektieren, wird aufgrund der so gewählten Formulierung impliziert, dass Griechenland seiner Aufgabe scheinbar nicht gerecht werde und damit indirekt für die missliche Lage in den Lagern verantwortlich sei.

Zudem ist die Bestimmung des Alters sowie der Hinweis auf das weibliche Geschlecht der unbegleiteten Minderjährigen kritisch zu hinterfragen. Laut UNHCR befanden sich im August 2020 (d.h. wenige Monate später und damit vermutlich nur gering abweichend von der Situation im März 2020) 4.511 unbegleitete Minderjährige in Griechenland, die eine beschleunigte Registrierung, Familiensuche, Familienzusammenführung und/

oder Umsiedlung in ein Drittland laut Griechenlands 'Nationalem Zentrum für soziale Solidarität' benötigen würden; davon wurden 93% als Jungen registriert, lediglich 7% als Mädchen und 92% der Gesamtzahl waren 14-18 Jahre alt.⁷³ Wie NGOs in diesem Zusammenhang zurecht kritisierten, verkomplizieren derartige Ansprüche und Auswahlkriterien der Mitgliedsstaaten die Zuweisungsprozesse der Relocation-Maßnahmen ohne ersichtliche Gründe und sind angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit der minderjährigen unbegleiteten Kinder in den Lagern männlich und älter als 14 Jahre alt waren, absurd.⁷⁴ Warum diese Aussage so getroffen wurde, lässt an dieser Stelle Raum für Spekulationen offen; eventuell orientierte sich die Bundesregierung dabei an gruppenbezogenen Stereotypen und Rassismen gegenüber jungen, männlich gelesenen Personen mit Migrationsgeschichte, oder der patriarchalen Vorstellung, dass weibliche Personen im Vergleich zu ihren männlichen Altersgenossen schutzbedürftiger seien. Höchstwahrscheinlich vermutete sie bei einer solchen Einschränkung am wenigsten Gegenwind aus dem rechtskonservativen Teil der Gesellschaft. Die tatsächliche Situation und Schutzbedürftigkeit der geflohenen Minderjährigen auf den Inseln nahm sie jedenfalls nicht ernsthaft in den Blick.

73 Bigg, Matthew Mpoke v. 26.08.2020: Explainer. Relocation of Unaccompanied children from Greece to other Countries. In: UNHCR. The Refugee Agency. <https://www.unhcr.org/neu/43303-explainer-relocation-of-unaccompanied-children-from-greece-to-other-eu-countries.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

74 Joint NGO Briefing Paper v. 27.10.2021: Relocation from Greece. Lessons learned and looking ahead, S. 5. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/Joint_NGO_Briefing_on_the_situation_in_Greece_27_10_2021.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

11.09.2020: Zusätzliche Aufnahme Minderjähriger aus Moria

Es bleibt weiterhin fragwürdig, von wem und nach welchen Kriterien die Auswahl der besonders behandlungsbedürftigen Kinder getroffen wurden. Zum einen ist die Feststellung eines Behandlungsbedarfs anhand von ärztlichen Diagnosen wegen der extrem schwachen medizinischen Versorgung im Lager kaum als vollständig zu betrachten. Zum anderen leb(t)en in Moria zahlreiche Menschen mit Behinderung, mit schwerwiegenden Krankheiten oder Kriegsverletzungen, die ebenfalls dringende Evakuierung benötigt hätten.⁷⁵ Seehofers Innenministerium wurde dementsprechend angesichts der versprochenen Aufnahme der 243 behandlungsbedürftigen Kinder zurecht eine 'Alibi-Politik' vorgeworfen⁷⁶, die das eigens aufgestellte Kriterium von 'Behandlungsbedürftigkeit' für eine Evakuierung nicht konsequent erscheinen lässt.

Am 11. September 2020 einigte sich Deutschland gemeinsam mit Frankreich, Finnland, Luxemburg, Slowenien, den Niederlanden, Kroatien, Portugal, Belgien und die Schweiz darauf, gemeinsam insgesamt 400 minderjährige Asylsuchende aus dem abgebrannten Lager Moria, die mittlerweile bereits auf das griechische Festland evakuiert worden waren, aufzunehmen. Frankreich und Deutschland sollten dabei mit der Aufnahme von jeweils 100 bis 150 Minderjährigen den Hauptanteil tragen.⁷⁷ Diese Aufnahmeversprechen der beiden größten und wirtschaftsstärksten Mitgliedstaaten ist angesichts der Lage in Moria vor und nach dem Brand als äußerst gering einzuordnen.

15.09.2020: Aufnahme von 1553 Personen mit anerkanntem Schutzstatus

Die weiteren Umverteilungsmaßnahmen gehen auf den Koalitionsbeschluss vom 15. September 2020 zurück. Darin wurde die Aufnahme von 1.553 in Griechenland bereits als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannte Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos und Leros beschlossen. Diesen Personen wurde in Griechenland bereits internationaler Schutz gemäß der sog. *Qualifikationsrichtlinie* (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011⁷⁸) zuerkannt.

Die Umverteilung von Menschen innerhalb dieses Kontingents war damit auf Personen beschränkt, welche bis zum Stichtag des 9. September 2020 im griechischen Asylverfahren als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt waren. Dementsprechend müssen die mit Schutzstatus umverteilten Personen im Vergleich zu den unbegleiteten Minderjährigen und den behandlungsbedürftigen Kindern samt Kernfamilie, in Deutschland kein Asylgesuch mehr stellen, sondern können ihren (meist vorübergehenden) Status mit ins Zielland übernehmen.

⁷⁷ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 02.10.2020: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 28. September 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/23047 S.14. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/230/1923047.pdf>, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

⁷⁸ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie).

⁷⁵ O.V. v. 09.08.2020: Mainzer Sozialmediziner fordert weiteres Aufnahmeprogramm. In: Berlin.de. <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/6257142-958092-mainzer-sozialmediziner-fordert-weiteres.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

⁷⁶ ebd. (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

DURCHFÜHRUNG: ERFOLGTE UMVERTEILUNGEN 2020 UND 2021

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 18. April 2020 bis 29. April 2021 laut offiziellen Angaben 2.765 Personen aus Griechenland nach Deutschland gebracht.⁷⁹ In diesem Kapitel wollen wir die tatsächliche Durchführung dieser Relocation-Maßnahmen näher betrachten. Im ersten Teil legen wir dafür die einzelnen Vorbereitungsschritte des Relocation-Prozesses in Griechenland dar. Anschließend werden die erfolgten Ankünfte der geplanten Kontingente in Deutschland anhand konkreter Zahlen dargelegt.

⁷⁹ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 05.05.2021: Plenarprotokoll 19/226, Rn. 28846. <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19226.pdf> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

⁸⁰ UNHCR v. 21.12.2021: Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to other European Countries. In: Operational Data Portal - Refugee Situations. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/90360> (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

⁸¹ ebd. (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

⁸² Bigg, Matthew Mpoke v. 26.08.2020: Explainer. Relocation of Unaccompanied children from Greece to other Countries. In: UNHCR. The Refugee Agency. <https://www.unhcr.org/neu/43303-explainer-relocation-of-unaccompanied-children-from-greece-to-other-eu-countries.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

DIE SCHRITTE BIS ZUR UMVERTEILUNG

In diesem Kapitel stellen wir den allgemeinen Ablauf von Relocation-Prozessen im Rahmen des *EU - Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to other European Countries*⁸⁰ in Kooperation von IOM, UNHCR, EASO, UNICEF und griechischen Behörden vor. Die folgende Darstellung beruht vor allem auf den offiziellen Informationen der beteiligten Institutionen und lassen entsprechend Informationslücken offen.

1

Der erste Schritt im Relocation-Programm ist laut UNHCR-Information die Identifizierung von geeigneten (d.h. theoretisch besonders schutzbedürftigen) Personen für den Umverteilungsprozess durch die griechischen Behörden des Ministeriums für Asyl und Migration.⁸¹ Bei der Auswahl werden laut UNHCR ebenfalls der Asylstatus sowie jeweilige Familienbeziehungen, die eine Umverteilung über das Dublin-System ermöglichen würden, berücksichtigt.⁸² Die konkreten Auswahlprozesse derjenigen Personen, die ihr in Griechenland gestelltes Asylgesuch in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlagern können, oder mit ihrem bereits anerkannten Schutzstatus umgesiedelt werden, bleiben allerdings maßgeblich intransparent. Es gibt keine aufschlussreichen von den beteiligten Akteur*innen veröffentlichten Informationen zu den zugrunde liegenden Entscheidungskriterien sowie Auswahlprozessen von Einzelpersonen innerhalb der verhängten Kontingente.

DIE SCHRITTE BIS ZUR UMVERTEILUNG

Dieser Mangel an Informationen über die Eignungskriterien führt laut NGOs in Griechenland, die dazu ein *Joint Briefing Paper* veröffentlichten, u.a. nicht nur zu einer erschwerten Unterstützung der teilnehmenden Personen, sondern auch bei den Hinterbliebenen zu erheblichem Druck, da ihnen keine Anhaltspunkte dafür geliefert werden können, warum andere ausgewählt wurden, und sie nicht.⁸³ Auch die Informationen darüber, von welcher griechischen Behörde und mit welchen Informationen die Personen über ihre mögliche Teilnahme am Relocation-Verfahren benachrichtigt werden, ist nicht allgemein ersichtlich.

Für die Relocation von unbegleiteten Minderjährigen, die "obdachlos sind oder in prekären Bedingungen leben"⁸⁴, gibt es vermeintlich mehr Informationen zu dem Vorbereitungs- und Auswahlprozess: Hier finden laut EU-Guidelines im ersten Schritt sogenannte 'Best Interest Assessments'⁸⁵ (BIAs) mit den Minderjährigen und ihren Vormündern statt. Für die Durchführung dieser BIAs ist das EASO unterstützt durch den UNHCR gemeinsam mit den griechischen Kinderschutz-Akteur*innen und Organisationen ARSIS, PRAKSIS, METAdrasi⁸⁶ und dem Network for Children's Rights verantwortlich. In der *EASO Richtlinie für das Kindeswohl in Asylprozessen* heißt es zu den BIAs:

“Wie der Ausschuss für die Konvention über die Rechte des Kindes (CRC-Ausschuss) verbindlich auslegt, ist die BIA eine einmalige Tätigkeit, die in jedem einzelnen Fall durchgeführt werden sollte [...] und darin besteht, alle Elemente zu bewerten und abzuwägen, die erforderlich sind, um in der spezifischen Situation für ein bestimmtes einzelnes Kind oder eine Gruppe von Kindern eine Entscheidung zu treffen. [...] Die ‘Bestimmung des Kindeswohls’ beschreibt den formalen Prozess mit strengen Verfahrensgarantien, der darauf abzielt, das Kindeswohl auf der Grundlage der Bewertung des Kindeswohls zu bestimmen.”⁸⁷

DIE SCHRITTE BIS ZUR UMVERTEILUNG

Diese Assessments orientieren sich demnach an den *Minimum Child Protection Standards for Identification of Unaccompanied Children to be Relocated from Greece to other countries in the European Union*⁸⁸, auf die sich UNHCR, UNICEF und IOM geeinigt haben. In ihrem *Joint Briefing Paper* zu Relocation aus Griechenland berichten die unterzeichnenden NGOs, dass das Kindeswohl bei der Durchführung der BIAs allerdings nicht so im Vordergrund zu stehen scheint, wie offiziell behauptet wird: So berichten die NGOs davon, dass die Vormünder von METAdrasi vor allem zu Beginn der Implementierung des 'Voluntary Schemes' teilweise nur einen Tag Vorbereitungszeiten für die Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen hatten. Weiterhin wurden sie vorab nicht davon unterrichtet, für welches Land der Relocation-Prozess bevorstehe, sodass ihre Vorbereitungsmöglichkeiten im Sinne der Minderjährigen stark eingeschränkt waren.⁸⁹ Laut METAdrasi fanden teilweise 50 BIAs an einem Tag auf Lesbos statt⁹⁰; die Kinder lernten ihren Vormund teilweise erst an diesem Tag kennen. Der hohe Zeitdruck habe zusätzlich das Einhalten der Kinderschutzrichtlinien erschwert und durchaus einen negativen Effekt auf das physische und psychologische Wohlergehen der umzuverteilenden Kinder gehabt.⁹¹

83 Joint NGO Briefing Paper v. 27.10.2021: Relocation from Greece. Lessons learned and looking ahead, S. 7. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/Joint_NGO_Briefing_on_the_situation_in_Greece_27_10_2021.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

84 ebd., S. 7 (Zuletzt eingesehen am: 24.05.2022).

85 UNHCR v. 07.04.2022: Voluntary scheme for the relocation from Greece to other European countries. Fact Sheet. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/92326> (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

86 'METAdrasi - Action for Migration and Development' ist eine griechische NGO, die unter anderem im Relocation-Prozess Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige übernimmt. <https://metadrasi.org/en/our-activities/> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

87 European Asylum Support Office v. 2019: EASO practical guide on the best interests of the child in asylum procedures (Übersetzung), S. 10. <https://euaa.europa.eu/sites/default/files/Practical-Guide-Best-Interests-Child-EN.pdf> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

88 UNHCR v. 08.04.2020: Minimum Child Protection Standards for Identification of Unaccompanied Children to be Relocated from Greece to other countries in the European Union. In: Operational Data Portal - Refugee Situation. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/75298> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

89 Joint NGO Briefing Paper v. 27.10.2021: Relocation from Greece. Lessons learned and looking ahead, S. 5. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/Joint_NGO_Briefing_on_the_situation_in_Greece_27_10_2021.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

90 ebd., S. 7 (Zuletzt eingesehen am: 24.05.2022).

91 ebd., S. 7 (Zuletzt eingesehen am: 24.05.2022).

DIE SCHRITTE BIS ZUR UMVERTEILUNG

Die dem Auswahlprozess folgenden Schritte im Relocation-Verfahren, die ab hier skizziert werden, beziehen sich nicht mehr ausschließlich auf die Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen.

2

Laut vorhandenen Informationen veranlassen einige EU-Mitgliedstaaten nach dem Zuordnungsprozess von Einzelperson zu einem Zielstaat zusätzliche Interviews mit den aufzunehmenden Personen. Diese seien laut dem *Joint Briefing Paper* zu Relocation aus Griechenland teilweise den Asylinterviews ähnlich konzeptualisiert worden, obwohl die Prüfung des Asylantrags bei Relocation-Personen ohne anerkannten Schutzstatus erst im Zielland durchgeführt werden darf. Einige andere Staaten, darunter Deutschland, haben sogenannte 'Sicherheitsinterviews' durchgeführt.⁹² Im Relocation-Abkommen von 2015, an dem sich die späteren ad-hoc Relocation-Maßnahmen orientieren, steht die Legitimation dieser Sicherheitsüberprüfung in Art. 5 Abs. 7:

“Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Umsiedlung eines Antragstellers nur dann abzulehnen, wenn es berechtigte Gründe dafür gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es schwerwiegende Gründe für die Anwendung der Ausschlussbestimmungen der Art. 12 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU gibt. [...]”⁹³

DIE SCHRITTE BIS ZUR UMVERTEILUNG

Die im Zitat genannten Ausschlussbestimmungen beziehen sich auf allgemeinen Kriterien für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus bzw. des subsidiären Schutzberechtigten bei Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen. Solange in den Überprüfungen keine Ablehnungsgründe erhoben werden, wird die Umverteilung offiziell in die Wege geleitet. Die jeweiligen Personen müssen mit ihrer Unterschrift der Relocation offiziell zustimmen.

Nach dem beidseitig bestätigten Zuordnungsprozess zwischen Person und Zielstaat werden die umzuverteilenden Personen bis zu ihrer Abreise unter Supervision von IOM zentral in einem Hotel in Athen untergebracht. Während dieser Zeit finden laut offiziellen Angaben des UNHCR neben medizinischen Untersuchungen sog. 'pre-departure orientation sessions' und Informationstermine statt.⁹⁴ Wer genau diese organisiert und durchführt, und wie die Inhalte aufgebaut sind, wird aus den öffentlich zugänglichen Informationen der beteiligten Institutionen nicht ersichtlich. Zur gleichen Zeit werden Transport, Reisebegleitung und die bevorstehende Ankunft im Zielland organisiert.⁹⁵ Aufgrund der Zusammenarbeit der zahlreichen verschiedenen beteiligten Behörden und Organisationen in diesem Prozess sind die Umverteilungsprozesse zäh: So verstreichen von der ersten Kontaktaufnahme der zuständigen Behörden zu den Personen und ihrer tatsächlichen Umverteilung nicht selten einige Wochen bis Monate, in denen sie in überfüllten Hotspots auf eine Umverteilung warten müssen.

92 Joint NGO Briefing Paper v. 27.10.2021: Relocation from Greece. Lessons learned and looking ahead, S. 5. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/Joint_NGO_Briefing_on_the_situation_in_Greece_27_10_2021.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

93 Council Decision (EU) v. 24.09.2015: Council Decision 2015/160 (32). In: Official Journal of the European Union. L248/80. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015D1601&rid=1> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

94 UNHCR v. 07.04.2022: Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to Other European Countries. In: Operational Data Portal - Refugee Situations. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/92326> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

95 ebd. (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

RELOCATION NACH DEUTSCHLAND

UMVERTEILUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

53 unbegleitete Minderjährige wurden in Folge des Koalitionsbeschlusses vom 08. März 2020 im April 2020 nach Deutschland gebracht. Weitere 51 unbegleitete Minderjährige trafen schließlich am 30. November 2020 in Hannover ein.⁹⁶ Die Maßnahme zur Umverteilung unbegleiteter Minderjähriger wurde schließlich mit dem Transport von 99 weiteren unbegleiteten Minderjährigen am 3. Dezember 2020 abgeschlossen. Bis Ende 2020 wurden folglich insgesamt 203 unbegleitete Minderjährige, plus das Baby einer unbegleiteten minderjährigen Mutter nach Deutschland umgesiedelt.

Da die unbegleiteten Minderjährigen aus diesem Relocation-Kontingent noch keinen Schutzstatus hatten, galt für sie in Deutschland die Verteilung in Aufnahmezentren, die "neben der Bereitschaft der Länder zur Aufnahme von Personen aus Griechenland auch die familiären Bindungen und besonderen medizinischen Bedarfe berücksichtig[en]"⁹⁷. In Deutschland erwartete sie ein ergebnisoffenes Asylverfahren, wobei im Fall von unbegleiteten Minderjährigen vergleichsweise gute Chancen auf positive Bescheide bestehen.

⁹⁶ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 02.10.2020: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 28. September 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/23047, S. 14. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/230/1923047.pdf> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

⁹⁷ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 26.03.2021: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 22. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/27994, S. 9. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/230/1923047.pdf> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

UMVERTEILUNG BEHANDLUNGS- BEDÜRFTIGER KINDER MIT IHREN KERNFAMILIEN

Im April 2020 wurden infolge des Koalitionsbeschlusses vom 8. März 2020 125 behandlungsbedürftige Kinder samt Kernfamilien nach Deutschland gebracht, weitere Umverteilungen folgten über den Herbst und Winter. Bis Ende 2020 wurden insgesamt 246 behandlungsbedürftige Kinder mit 789 Angehörigen aus ihrer Kernfamilie umgesiedelt. Mit Ausnahme von drei nicht reisefähigen Familien wurde die Maßnahme der Umverteilung behandlungsbedürftiger Kinder mit ihren Kernfamilien am 17. Dezember 2020 abgeschlossen.

Zwei der drei nicht reisefähigen Familien konnten Stand 26. März 2021 nachreisen.⁹⁸ Die Personen aus diesem Umverteilungskontingent erwartete in Deutschland jedoch ein ergebnisoffenes Asylverfahren und somit eine ungewisse Zukunft.

UMVERTEILUNG BEREITS ANERKANNTER SCHUTZBERECHTIGTER

Insgesamt wurden bis Stand 29. April 2021 1.526 der geplanten 1.553 anerkannt Schutzbedürftigen im Familienverbund in Deutschland aufgenommen. Die ersten Ankünfte fanden im Oktober statt. Die weiteren Umverteilungsprozesse zogen sich jedoch in die Länge und konnten erst im Mai 2021 abgeschlossen werden. Dies lag laut Aussagen der Bundesregierung insbesondere

*"[...] in der aktuellen Covid- 19-Situation in Griechenland begründet, die zu nationalen Lockdowns führte und den Aufnahmeprozess erschwert, sowie in Quarantäneerfordernissen vor Überstellung wegen einer Infektionsgefahr durch Covid-19 und zuletzt auch wegen Windpocken. Daneben ist zu beachten, dass auch die Umsetzung der Aufnahmen anderer europäischer Staaten Ressourcen der griechischen Behörden, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und der IOM bindet."*⁹⁹

98 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 01.04.2021: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 29. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/28193, S. 26. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/230/1923047.pdf>, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

99 Deutscher Bundestag v. 10.02.2021: Stenografischer Bericht. 208. Sitzung. Plenarprotokoll 19/208, Rn. 2604 (B).

BETEILIGUNG ANDERER EU-MITGLIEDSSTAATEN

An dieser Stelle werfen wir noch einmal einen Blick auf die Umsetzung der Absichtserklärungen anderer europäischer Staaten. Zur Erinnerung: Über das von der EU-Kommission in die Wege geleitete *Voluntary scheme for the Relocation from Greece to other European countries* unter Zusammenarbeit von UNHCR, EASO, IOM, UNICEF und griechischen Asyl-Behörden hatten sich im Frühjahr 2020 zunächst elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Frankreich, Kroatien, Finnland, Deutschland, Irland, Luxemburg, Litauen und Slowenien) für die Aufnahme von schutzsuchenden Menschen aus Griechenland bereit erklärt.¹⁰⁰ Nach dem Brand des Lagers Moria im September kamen fünf weitere europäische Staaten dazu, darunter auch die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz.^{101,102} Insgesamt wollten 16 europäische Staaten 5.200 unbegleitete Minderjährige, Asylsuchende oder anerkannt Schutzberechtigte aus Griechenland aufnehmen.¹⁰³

3.534 Personen im Rahmen der freiwilligen Umverteilungsmaßnahmen in aufnahmebereite EU-Mitgliedstaaten sowie nach Norwegen und in die Schweiz gebracht worden; über 2.500 davon nach Deutschland (s.o.). Bis zu diesem Zeitpunkt hatten darüber hinaus nur Luxemburg und die Schweiz jeweils 20 Personen sowie die Niederlande 100 Personen aufgenommen und damit ihr Kontingent an zugesagten Plätzen erfüllt.

Mit Stand vom 28.04.2022 sind noch immer nicht alle der damals geplanten Umverteilungen erfolgt, aktuell sind es 4.808 von den ursprünglich zugesagten 5.200.¹⁰⁴ 1.212 der 4.808 umverteilten Personen waren unbegleitete Minderjährige. Der Großteil davon (56%) kommt aus Afghanistan, weitere 24% aus Syrien. Hinter Deutschland hat Frankreich mit knapp 950 Personen und Portugal mit 326 Personen die meisten Personen aufgenommen.¹⁰⁵

Die zurückhaltende Beteiligung der anderen europäischen Staaten an den Relocation-Maßnahmen hat zusätzlich restriktive Auswirkungen auf die deutsche Relocation-Politik. Dort setzten sich im Oktober 2020 neben Aktivist*innen und NGOs auch Kommunalpolitiker*innen für weitere Umsiedlungsmaßnahmen ein und begründeten diese mit den vorhandenen Aufnahmekapazitäten in den jeweiligen Städten und Kommunen. Die Aufnahmebereitschaft der 'sicheren Häfen' wurde aber weiterhin von der Großen Koalition blockiert.¹⁰⁶ Bei der Absage an die Kommunen verwiesen die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel sowie der damalige Innenminister Horst Seehofer vor allem auf die gesamteuropäische

100 Europäische Kommission v. 07.07.2022: Relocation of unaccompanied children from Greece to Portugal and Finland - Questions and answers. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_20_1291 (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

101 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 01.04.2021: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 29. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/28193, S. 26. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928193.pdf>, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

102 Um welche weiteren Mitgliedstaaten es sich hierbei konkret handelt, ist aus keinem der offiziellen EU- und Bundesregierungs-Dokumente ersichtlich.

103 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 01.04.2021: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 29. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/28193, S. 26. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928193.pdf>, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

104 UNHCR v. 28.04.2022: Voluntary Scheme for the Relocation from Greece to Other European Countries. In: Operational Data Portal - Refugee Situations. <https://data.unhcr.org/en/documents/details/92491> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

105 ebd. (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

106 O.V. v. 20.10.2020: Konferenz mit der Kanzlerin. Kommunen scheitern mit Forderung nach Aufnahme weiterer Flüchtlinge. In: Spiegel.de. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-kommunen-scheitern-mit-forderung-nach-aufnahme-weiterer-menschen-aus-griechenland-a-54bb478e-fcc3-4ba4-a3e8-e27f99093b53> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

Verantwortung hinsichtlich der Umverteilungen, in der Deutschland keinen 'Alleingang' starten solle bzw. wolle.¹⁰⁷ Dass damit weiterhin dramatische Versorgungsengpässe in Griechenland herrschten, während in Deutschland Kapazitäten zur Verfügung standen, wurde erneut ignoriert. Weitere Aufnahmen wurden nachdrücklich an die Bereitschaft der anderen EU-Mitgliedstaaten geknüpft, sich ebenfalls an zukünftigen Umverteilungen solidarisch zu beteiligen und somit eine gesamteuropäische Lösung anzustreben:

"Sollte in den kommenden Tagen und Wochen ein weiterer gemeinsamer europäischer Übernahmeprozess vereinbart werden, ist vorgesehen, dass sich Deutschland hieran in einem seiner Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit angemessenen Rahmen beteiligen wird. Bislang ist allerdings noch keine solche gesamteuropäische Lösung zustande gekommen und in Sicht."¹⁰⁸

107 O.V. v. 22.10.2020: Nach Brand auf Lesbos. Weitere 104 Asylsuchende Aus Griechenland in Deutschland angekommen. In: Spiegel Online. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/lesbos-weitere-104-asylsuchende-aus-griechenland-in-deutschland-angekommen-a-454c7fd5-afec-420a-9f36-aefb30448a88> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

108 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode v. 01.04.2021: Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 05. Oktober 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/23238, S. 21. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/232/1923238.pdf> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).



BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

In Griechenland: Auswahl zur Relocation-Teilnahme

Am 17. Juli 2021 erzählte uns Baran¹⁰⁹ davon, wie er und seine Familie im Rahmen der Relocation-Maßnahme von behandlungsbedürftigen Kindern und ihren Kernfamilien im Januar 2021 von Griechenland nach Deutschland kamen. Auf ihre aufkeimende Hoffnung durch das Relocation-Angebot folgte schnelle Enttäuschung: Auf Baran und seine Familie wartete in Deutschland ein Ablehnungsbescheid ihres Asylgesuchs und so gut wie keine Zukunftsperspektive. Anhand seiner Erzählung über den Umverteilungsprozess - angefangen bei der ersten Benachrichtigung, der Betreuung durch die beteiligten Behörden, über den Transport bis hin zu den Realitäten in Deutschland - ergeben sich Einblicke in die intransparenten Prozesse, sowie die Ungerechtigkeiten des Relocation-Prozesses.

Baran, seine Frau Amira und ihre fünf Kindern kommen aus Afghanistan, einem Land, das seit Jahrzehnten politisch und sozial zerrissen ist¹¹⁰ und wo - nicht erst, aber spätestens seit der Machtrückübernahme durch die Taliban im August 2021 - endgültig kein Leben in Sicherheit mehr möglich ist. Sie machten sich bereits im Jahr 2018 auf den Weg nach Europa und erreichten im Herbst 2019 die Insel Samos. Baran erzählt uns, dass sie damals in ihrem Erstgespräch mit den griechischen Behörden zur Registrierung ihres Asylgesuchs bereits angaben, eigentlich gerne nach Deutschland gehen zu wollen.

¹⁰⁹ Alle Namen wurden durch ein Synonym ersetzt, um die Privatsphäre und Identität der Familie zu schützen.

¹¹⁰ Dies ist eine Einordnung der Autor*innen. In den Interviews haben wir nicht nach den Fluchtgründen der Personen gefragt, um sie nicht zu retraumatisieren, aber auch weil der Fokus dieses Berichts auf dem Relocation-Verfahren liegt. Die Darstellungen der Befragten beziehen sich ausschließlich auf ihre Umverteilung.

¹¹¹ Die zitierten Aussagen sind Simultan-Übersetzungen von einem Übersetzer auf Englisch. Sie wurden von uns ins Deutsche übersetzt und sprachlich geglättet.

BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

“Als wir auf Samos ankamen, fragten sie uns bei dem Interview: ‘Wohin wollen Sie?’ Und wir sagten: ‘Deutschland. Wenn es möglich ist, wollen wir nach Deutschland gehen. Ansonsten, wenn es sein muss, bleiben wir hier.’ Und als der Mann uns [wegen dem Relocation-Angebot] anrief, sagte er: ‘Ihr habt doch gesagt, ihr wollt nach Deutschland gehen.’”¹¹¹

Dass ihr Wunsch nach Deutschland zu kommen bei ihrer Anreise protokolliert wurde, scheint also ein möglicher zusätzlicher Grund für die spätere Auswahl für das Relocation-Programm zu sein; so schildert Baran es uns zumindest. Ob die Erstgespräche tatsächlich systematisch in die Auswahl einbezogen werden, konnte von uns nicht verifiziert werden.

Zum Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Umverteilungsmöglichkeit nach Deutschland lebten Baran, Amira und ihre Kinder seit anderthalb Jahren im Camp Kavala im Nordosten Griechenlands. Drei der fünf Kinder (zum Zeitpunkt des Interviews im Juli 2021 sind diese sechs, zehn, dreizehn, fünfzehn und sechzehn Jahre alt) sind krank; die Diagnosen lauten Asthma, Herzerkrankungen und eine Infektion mit Hepatitis B, die auch bei Baran nachgewiesen wird. Barans Frau leidet unter psychischen Problemen. Die prekären Bedingungen in Griechenland sind eine zusätzliche Belastung und die Familie nimmt das Relocation-Angebot sofort an.

Bereits vier Tage nach ihrer Zusage befinden sie sich in einem Hotel in Athen. Hier verbringen sie 42 Tage; eine Zeit, in der ihre ‘Eignung’ für die Umverteilung nach Deutschland von den beteiligten Behörden und internationalen Organisationen geprüft wird. Den genauen Ablauf der einzelnen Termine zur Vorbereitung der Umverteilung schildert uns Baran im Nachhinein nicht.

BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

In seiner Erzählung werden nach den medizinischen Untersuchungen der Familienmitglieder zunächst Interviews mit Baran und Amira von Vertreter*innen deutscher Behörden angesetzt. Dabei stellen sich aber weder die Interviewenden selbst noch die Behörden, die diese vertreten, ihnen ausdrücklich, oder zumindest verständlich, vor. Auch die Gründe für dieses Interview mit deutschen Beamt*innen wird ihnen nicht verständlich erläutert. Folglich sind auch die geltenden Rechte und Konsequenzen dieses Gesprächs für Baran und Amira unklar. Baran wird zweieinhalb Stunden und seine Frau zwei Stunden zu ihren Fluchtgründen, ihrer Flucht und ihrem Verhältnis zu den Taliban befragt. Das Interview wird zwar protokolliert, den Interviewten allerdings nicht zum Abgleich im Anschluss vorgelegt. Ihre Mobiltelefone werden konfisziert und untersucht. Ihre Unsicherheiten darüber, was genau sie in Deutschland erwartet, werden nicht aus dem Weg geräumt:

“Das Einzige, was sie fragten, war: ‘Haben Sie irgendwelche Informationen über Deutschland? Ich sagte: ‘Nein, ich habe keine Informationen. Und dann haben sie nichts weiter gesagt.’”

Die fehlende Transparenz über den Anlass des Interviews, sowie das ausbleibende Protokoll zum Abgleich lassen an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zweifeln. Warum die Familie über ihre Fluchtgründe befragt wurde, ist unklar. Schließlich darf die Legitimität des Asylgesuchs erst nach der Umverteilung in Deutschland, wo das Asylgesuch im Relocation-Verfahren erneut aufgegriffen und vom BAMF-Mitarbeiter*innen bearbeitet wird, geprüft werden. Die Information aus dem Bundestagsplenarprotokoll, die uns dazu vorliegt, verlautet: “Im Übrigen werden über die Sicherheitsüberprüfungen (C) hinaus keine weiteren Überprüfungen von Mitarbeitenden deutscher Behörden vor Ort durchgeführt.”¹¹²

BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

Über einen Monat nach ihrem Transport nach Athen werden Baran, Amira und ihre Kinder von griechischen und deutschen Beamt*innen spätabends im Hotel aufgesucht. Sie werden darüber informiert, dass ihr laufender Asylprozess in Griechenland beendet wird und stattdessen Deutschland von nun an für ihren Fall zuständig ist. Die Familie freut sich und unterschreibt das Einverständnis zur Umverteilung. Ihr Flug nach Deutschland geht direkt am nächsten Morgen um 04.00 Uhr. Sie sind nun voller Hoffnung auf ein besseres und sichereres Leben in Deutschland:

“Ich dachte, wenn ich aus dem Flugzeug aussteige, kann ich tatsächlich durchatmen und sagen, dass ich jetzt von allem frei bin.”

Ankunft in Deutschland: Die Zerstörung der Hoffnungen

Barans und Amiras Familie sind Teil des Relocation-Kontingents der 243 behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien. Vom Hannoveraner Flughafen werden sie direkt mit dem Bus nach Berlin gebracht und kommen dort in einer Sammelunterkunft unter. Baran beschreibt die ersten Tage als sehr ‘kompakt’: Jeden Tag ab dem frühen Morgen erwarten sie mehrere Termine, zu denen die gesamte Familie mitsamt allen Kindern aufbricht. Aufgrund der überfordernden Situation sei es ihm schwergefallen, alle Informationen zu verstehen und aufzunehmen, wie er uns erzählt. Wenige Tage nach ihrer Ankunft erhalten sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zunächst eine Aufenthaltsgestattung, gültig für drei Monate.

¹¹² Deutscher Bundestag v. 10.02.2021: Stenografischer Bericht. 208. Sitzung. Plenarprotokoll 19/208, Rn. 26304 (B). <https://dsriver.bundestag.de/btp/19/19208.pdf> (Zuletzt eingesehen: 29.05.2022).

BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

Kurz danach werden die beiden Eltern erneut zu Interviews gebeten - hierbei handelt es sich um die offiziellen Asylinterviews beim BAMF. Baran beschreibt den Inhalt seines Interviews als sehr ähnlich zu dem bereits geführten in der deutschen Botschaft in Griechenland; er schildert seine Fluchtgeschichte erneut.

Nach dem Interview warten sie lange auf eine Rückmeldung, die nicht kommt. Stattdessen werden Baran und Amira einige Wochen später zur Ausländerbehörde bestellt. Baran muss dort seine zuvor erhaltene Aufenthaltsgestattung abgeben. Er habe die Vorgänge dort kaum verstanden und keine Unterstützung bekommen. Er erhält eine Ausreiseaufforderung mit einer 30-tägigen Ausreisefrist, die er unterschreiben soll.

Später stellt sich heraus, dass ein negativer Bescheid des BAMFs bezüglich ihres geprüften Rechts auf Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder Abschiebeverbot, angeblich bereits vier Tage nach den BAMF-Asylinterviews ausgestellt und an die Sammelunterkunft geschickt worden sei, in der die Familie unterkommt. Die Mitarbeiter*innen der Unterkunft geben jedoch an, keine Post für Baran und seine Familie erhalten zu haben. Die Zeit, die hier aufgrund des nicht nachvollziehbaren Zustellungsversäumnisses verstrich, ist essentiell: Die ersten zwei Wochen können normalerweise dazu genutzt werden, Einspruch gegen die Ablehnung zu erheben, danach ist die Frist verstrichen. Als Amira von der Ausreiseaufforderung erfährt, begeht sie einen Suizidversuch und wird kurz danach in ein Krankenhaus gebracht. Auch dort bleibt ihr Zustand instabil, es erfolgt ein weiterer Suizidversuch.

Zum Zeitpunkt des Interviews, im Juli 2021, befindet sich Amira immer noch im Krankenhaus, Baran und seine Kinder leben weiterhin in der Unterkunft. Trotz der 30-Tage-Frist steht ihre 'Ausreise' nach Afghanistan nicht unmittelbar bevor: Bereits Anfang Juli ersuchte die afghanische

BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

Regierung die europäischen Länder, von Abschiebungen wegen der eskalierenden Gewalt vorübergehend abzusehen. Auch wenn diese Aufforderung zunächst ignoriert wurde, wurden nach einem Eilurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wegen geplanten Abschiebungen aus Österreich am 11. August 2021 auch in der Bundesrepublik Abschiebungen nach Afghanistan vorübergehend ausgesetzt.¹¹³ In ihrer Situation und mit einem abgelehnten Asylantrag können Baran und seine Familie weder ihr Leben in Deutschland richtig beginnen noch zurück nach Griechenland oder nach Afghanistan. Die Lebensbedingungen in der Sammelunterkunft, wo Baran auf engem Raum mit seinen Kindern in Unsicherheit lebt, beschreibt Baran wie ein Gefängnis, wie Folter. Fünf der Kinder besuchen zum Zeitpunkt des Interviews immerhin eine Schule in Berlin. Anfangs hatten sie weder Zugang zu einem Kindergarten noch anderweitige familiäre Unterstützung. Der Druck und die Hoffnungslosigkeit sind erheblich:

*“Ich habe die Hoffnung auf ein Leben verloren,
und wenn man sich meine Kinder ansieht,
sind sie so deprimiert. In meiner Familie gibt
es viel mehr Spannungen als früher.”*

Baran berichtet uns von fünf der anderen Familien, die mit ihnen gemeinsam aus Athen nach Deutschland geholt wurden. Drei der Familien haben mittlerweile einen Ausweis und eine eigene Wohnung in Deutschland. Zwei von ihnen erhielten, wie sie, ebenfalls einen negativen Bescheid nach der Umverteilung. Da sie diesen jedoch rechtzeitig erhielten, konnten sie laut Barans Informationen Einspruch dagegen einlegen.

¹¹³ O.V. v. 05.08.2021: Abschieben um jeden Preis? Zum Stand der Afghanistan-Abschiebungen. In: PRO ASYL. <https://www.proasyl.de/news/abschieben-um-jeden-preis-zum-stand-der-afghanistan-abschiebungen/> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

BARAN UND AMIRA:

In Deutschland wartet der
Ablehnungsbescheid

Aufgrund fehlender Transparenz und Informationszugänge können wir über die meisten Schicksale der umverteilten Personen, die über das Kontingent der behandlungsbedürftigen Kinder und ihren Kernfamilien 2020 aus Griechenland nach Deutschland gebracht wurden, lediglich mutmaßen. Die Wahrscheinlichkeit, dass einige von ihnen in ihrem ergebnisoffenen Asylprozess ein ähnliches Schicksal erlitten wie Baran, Amira und ihre Kinder, erscheint jedoch als sehr wahrscheinlich.

Die Geschichte von Baran und seiner Familie macht einmal mehr deutlich, unter welcher großen Belastung die Teilnehmenden am Relocation-Verfahren stehen: Erst wird ihnen Hoffnung gemacht, dass sich ihr Wunsch auf ein Leben in Sicherheit in Deutschland erfüllen könnte. Nur damit, dass sie ihnen sogleich wieder weggenommen wird. Die Enttäuschung darüber, weiterhin mit einer derart großen Unsicherheit ohne jegliche Unterstützung leben zu müssen, ist deutlich zu spüren.

“Das Gute an Afghanistan ist, dass sie dich in einer Sekunde töten. Aber hier dauert es seine Zeit, bis du stirbst. Auch diese Unentschlossenheit und nicht zu wissen, was morgen passieren wird, ist wirklich verletzend.”

Wir danken Baran und seiner Familie sehr für die Offenheit, ihre Geschichte mit uns zu teilen.



Foto: Julie Ricard

KARIM UND ZAHRA:

DAS ZERMÜRBENDE WARTEN

Katastrophale Zustände im Lager: Einzige Hoffnung ist die Umverteilung

Zahra und Karim¹¹⁴ - ebenfalls aus Afghanistan - erzählen uns in diesem zweiten Erfahrungsbericht von ihrer Umverteilung nach Deutschland.

Die sechsköpfige Familie erreicht im Dezember 2019 die griechische Insel Lesbos, wo sie im Lager Moria untergebracht wurden. Im August 2020, nachdem sie insgesamt acht Monate im Lager auf Lesbos gelebt haben, erhalten sie einen positiven Asylbescheid. Nichtsdestotrotz gibt es für sie noch keinen Ausweg aus dem Lager. Sie beschreiben ihre Zeit dort mit dem Wort 'Hölle':

“Es war sehr, sehr schwierig. Wir haben ein Zelt für vier Menschen gehabt, da kam Wasser rein und der Wind hat es kaputt gemacht. Wir haben uns eine Hütte aus Holz gebaut, die auch vom Wetter zerstört wurde [...] Da war so viel Unsicherheit. Da waren Diebe, die die ganze Zeit reingekommen sind. Es gab Ratten. Und die Situation in Moria ist richtig hektisch geworden; es gab viele ethnische Konflikte zwischen den Menschen und es war so überlaufen, die ganze Zeit. Es war sehr, sehr unsicher. Jeden Tag wurde jemand erstochen. Jeden Tag wurde jemand verletzt.”¹¹⁵

114 Alle Namen wurden durch ein Synonym ersetzt, um die Privatsphäre und Identität der Familie zu schützen.

115 Die zitierten Aussagen sind Spontan-Übersetzungen von einem Übersetzer ins Deutsche und wurden außerdem von uns sprachlich geglättet.

KARIM UND ZAHRA:

DAS ZERMÜRBENDE WARTEN

Als das Lager Moria Anfang September 2020 abbrennt, verschlechterte sich die Situation für die Familie kontinuierlich. Nach einigen Tagen auf der Straße bekommen Zahra, Karim und ihre Kinder ein Zelt im benachbarten Lager Kara Tepe zugeteilt, das sie sich mit einer weiteren Familie teilen müssen. Die Mütter beider Familien sind schwanger, die Zustände im Camp ähnlich unerträglich wie schon in Moria: Es ist kalt und dreckig, die Toiletten weit entfernt und gefährlich. Die Zeltnachbarin gebärt ihr Kind mit Kaiserschnitt. Ihre Wunden entzündeten sich. Zahra sorgt sich zunehmend um die Geburt ihres eigenen Kindes unter diesen katastrophalen Umständen. Ihrem Wunsch, in eine eigene Wohnung umziehen zu dürfen, wird nicht stattgegeben.

Nach einigen Monaten Unsicherheit bekommt die Familie im Februar 2021 die Benachrichtigung, dass sie ausgewählt wurde, um nach Deutschland umverteilt zu werden. Aufgrund ihres bereits erfolgten Schutzstatus als anerkannte Flüchtlinge fällt die Familie in das Kontingent der bereits anerkannten Schutzberechtigten. Sie bekommen Formulare, die sie unterschreiben sollen und schildern uns, dass sie benachrichtigt wurden, nun einen Pass für die Reise beantragen zu können. Die Kosten von 600€ je Passbeantragung müssen von der Familie selbst bezahlt werden.

Wann ihre Umverteilung erfolgen soll, bleibt zudem zunächst unklar. Ihnen wird lediglich gesagt, dass sie die Geburt ihres Kindes abwarten sollen. Die Aussicht darauf, ihr Kind unter diesen gesundheitsgefährdenden Bedingungen im Zelt in Kara Tepe in die Welt zu setzen, ist für Zahra extrem belastend.

KARIM UND ZAHRA:

DAS ZERMÜRBENDE WARTEN

Der Druck steigt: Interviews und Wartezeit

In den folgenden sechs Monaten finden mehrere Interviews statt, wie uns Karim und Zahra berichten. Karim wird zuerst von den griechischen Behörden befragt; es geht hierbei um seine Fluchtgeschichte. Er wiederholt die bereits gemachten Angaben, die zu seinem positiven Asylbescheid geführt haben.

Auf diese Interviews folgen weitere Befragungen, u.a. von deutschen Beamt*innen, wie sie uns erzählen. Vermutlich handelt es sich dabei um eine sogenannte Sicherheitsüberprüfung, aber auch in diesem Fall ist den Interviewten unklar, zu welcher Behörde die Interviewführenden gehören und was die Grundlagen bzw. die Konsequenzen des Gesprächs sind. Was Zahra von ihrem Interview erzählt, erscheint willkürlich:

“Die haben mich gefragt: ‘Wie würden Sie reagieren, wenn Sie ihre Tochter oder Ihren Sohn beim Rauchen sehen?’ Sie haben mich außerdem gefragt, ob ich religiös oder ‘normal’ bin. Und wenn ich nach Deutschland komme, was meine Pläne sind. Ganz viele von den Fragen habe ich aber vergessen.”

Wie schon im Fall von Baran und Amira, erhalten Karim und Zahra keine Protokolle von ihren Vernehmungen, die sie im Nachhinein hätten abgleichen können. Nach den Interviews harrt die Familie weitere vier Monate in Ungewissheit aus.

KARIM UND ZAHRA:

DAS ZERMÜRBENDE WARTEN

“Die letzten vier Monate haben sie jede Woche zu uns gesagt, dass wir diese Woche gehen. Und dann nächste Woche. Und dann in zwei Wochen. Und wir dachten schon, dass das nicht mehr passieren wird, wir hatten es schon aufgegeben.”

Nach sieben langen Monaten des Wartens erhalten sie ihren Pass und somit endlich die Möglichkeit, das Lager zu verlassen und auf legalem Wege weiterzureisen. Mit der Fähre kommen sie von Lesbos nach Athen und werden dort von IOM-Mitarbeiter*innen in ein Hotel gebracht. Zehn Tage später fliegen sie nach Deutschland.

Ankunft in Deutschland: Alleingelassen

Die Familie erzählt uns, wie sie nach Ankunft vom Flughafen abgeholt und in eine Berliner Containerunterkunft gebracht wird. Zu diesem Zeitpunkt wird ihnen gesagt, sie sollen vorübergehend 20-25 Tage dort unterkommen. Danach würde es weitergehen.

Ihr in Griechenland bereits anerkannter Schutzstatus als Flüchtlinge wird in Deutschland übernommen; sie haben ihn allerdings nur auf einem Papier bestätigt. Einen Ausweis bekommen sie nicht. Zum Zeitpunkt des Interviews (drei Monate nach ihrer Ankunft) haben Karim und Zahra weder weitere Information noch irgendeine Unterstützung erhalten:

KARIM UND ZAHRA:

DAS ZERMÜRBENDE WARTEN

*“Am ersten Tag ist jemand zu uns gekommen, eine Frau, die hat uns ein paar Bustickets gegeben und gesagt, dass sie unsere Betreuerin, also Sozialarbeiterin, ist. Aber sie ist danach verschwunden. [...] Es gibt niemanden, der uns sagt, was wir machen sollen oder was wir nicht machen sollen. Die Sozialarbeiter*innen in der Unterkunft wimmeln uns ständig ab. [...] Außerdem gibt es keine Übersetzer, alle sprechen nur deutsch. Vor ein paar Monaten haben sie einen neuen Mitarbeiter eingestellt, aber das war ein Pakistaner.”*

Die Wohnsituation im Container ist erneut bedrückend und zu klein für die Familie:

“Diese Container sind so für ein bis zwei Menschen maximal. Wir sind jetzt gerade zu sechst hier. Wenn ich etwas lernen will, dann gehe ich rüber, da sind so zwei alleinstehende Männer, dann lerne ich bei denen, das habe ich schon abgesprochen.”

Manche in der Unterkunft leben hier schon seit fünf Jahren, berichten sie. Das macht ihnen Angst und sie fühlen sich im Stich gelassen.

Der Erfahrungsbericht von Karim und Zahra zeigt, dass auch die Umverteilung von bereits anerkannten Schutzbedürftigen von psychischem Stress, langen Wartezeiten und vor allem von Intransparenz und Unsicherheit geprägt ist. Trotz ihres seit anderthalb Jahren anerkannten Schutzstatus können sie ihr Leben in Deutschland bisher nicht richtig beginnen. Die Familie ist mit viel Hoffnung auf Stabilität und eine Zukunftsperspektive nach Deutschland gereist, was ihre 'Hölle' im Lager Moria in Vergessenheit geraten lassen sollte. Doch auf die Unsicherheit, mit der sie aus Afghanistan nach Griechenland flohen, folgten weitere Hürden sowie undurchsichtige Prozesse im Umverteilungsverfahren, die ihre Orientierungs- und Perspektivlosigkeit nur noch mehr verstärkte.

Ausblick: Relocation in politischen Programmen



*Lagerunterbringung auf Leros
in verlassenen Krankenhaus
Foto: Anna Schenkenberger*

Ausgehend von der Darstellung der erfolgten Relocation-Prozesse 2020 und 2021 von Griechenland nach Deutschland beschäftigen wir uns als Ausblick mit der Frage, welche Rolle Relocation-Maßnahmen auf EU- sowie auf Bundesebene in der Zukunft spielen könnten. Inwiefern taucht das Konzept in aktuellen politischen Absichtserklärungen, Plänen und Strategieentwürfen zu Migrations- und Asylpolitik auf? Gibt es Hinweise, dass Relocation als strukturelles Verfahren zukünftig auf EU- oder Bundesebene integriert und umgesetzt werden soll? Werden andere Lösungen entgegen den menschenverachtenden Konsequenzen des Dublin-Systems und der Hotspot-Politik vorgeschlagen?

Hier für betrachten wir zum einen die Erwähnungen rund um Relocation-Prozesse im *Koalitionsvertrag*¹¹⁶ der seit Dezember 2021 amtierenden Ampel-Regierung in Deutschland. Zum anderen haben wir uns mit der Rolle von potenziellen Relocation-Prozessen im *EU-Pact on Migration and Asylum 2020* und im *Operating Plan des EASO 2022 - 2024*¹¹⁷ auseinandergesetzt.

Zum Anlass der Bundestagswahl am 26. September 2021 zum 20. Deutschen Bundestag stellte sich innerhalb der Protestbewegung gegen restriktive Abschottungs- und Grenzpolitik kurzzeitig die Frage, ob ein Regierungswechsel und das Ende des von Horst Seehofer bzw. der CSU geführten Innenministeriums auch zu einem humanitären Kurswechsel in der Migrationspolitik, und u.a. zu weiteren Aufnahmen aus Griechenland führen würde. Die Hoffnungen wurden bisher nicht bestätigt.

Am 8. Dezember 2021 wurden die Bundesminister*innen der SPD, Bündnis90/Die Grünen und der FDP vom Bundespräsidenten ernannt und vereidigt. Die sog. Ampelkoalition löste damit die sog. Große Koalition aus SPD und CDU/CSU ab. Reem Alabali-Radovan (SPD) übernahm von Annette Widmann-Mauz (CDU) das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.¹¹⁸ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird seitdem von Nancy Faeser (SPD) geführt.

116 Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) v. 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-da-ta.pdf?download=1> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

117 European Asylum Support Center and Italy, Operational Plan 2022-2024. https://euaa.europa.eu/sites/default/files/IT_OP_2022-2024_1.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

118 Hanewinkel, Vera v. 13.12.2021: Migrationspolitische Ziele der Ampel-Koalition. In: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/deutschland/344721/migrationspolitische-ziele-der-ampel-koalition/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

Der gemeinsame *Koalitionsvertrag* der Bundesregierung in der Legislaturperiode von 2021 bis 2025 der drei Fraktionen für die folgenden vier Jahre Amtszeit wurde am 24. November 2021 veröffentlicht.

Wirft man einen Blick auf die anvisierte europäische und internationale Asyl- und Migrationspolitik in diesem Vertrag, möchte sich die neue Bundesregierung laut Papier für eine grundlegende Reform des EU-Asylsystems einsetzen. Dieses Vorhaben beinhaltet laut Vertrag, u.a., eine 'faire' Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeiten bei der Aufnahme von Asylsuchenden zwischen den EU-Staaten zu erreichen.¹¹⁹ Da keine Alternativen vorgeschlagen werden, ist anzunehmen, dass es sich dabei maßgeblich um Umverteilungen handeln soll. Inhaltlich würde diese Aussage dem bereits 2020 formulierten Vorhaben, eine gesamteuropäische Lösung für weitere Relocation-Vorhaben zur Voraussetzung zu machen, entsprechen.

Insgesamt strebt die neue Bundesregierung also eine Koalition aufnahmebereiter EU-Mitgliedstaaten (eine sog. 'Koalition der Willigen') an. Diese Koalition aus aufnahmebereiten EU-Mitgliedstaaten solle sich im geltenden Rechtsrahmen wiederum aktiv darum bemühen, Geflüchtete aufzunehmen.¹²⁰

Aktuell, mit Stand von Mai 2022, sind allerdings keine weiteren Aufnahmen aus den Hotspot-Lagern geplant. Damit werden die aktuell 309 aufnahmebereiten Kommunen und Städte in ganz Deutschland mit ihrer bekundeten Bereitschaft, Menschen aus den Lagern in Griechenland aufzunehmen, nicht beachtet.¹²¹ Das Konzept der 'sicheren Häfen' wurde bisher nicht mit ausreichendem Nachdruck der jeweiligen lokalen Verantwortungsträger*innen verfolgt, sodass es sich hierbei bisher weiterhin um eine symbolische Aktion handelt.

Wie genau ein EU-weites Relocation-Programm bzw. die faire Verteilung der Verantwortung konkret aussehen könnte, wird nicht erläutert. Stattdessen wird bezüglich Relocation erneut auf die durch *Dublin-III* implizierte Verantwortung der Außengrenzstaaten verwiesen, die scheinbar nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird:

*"Dazu wollen wir den Missbrauch der visafreien Reise verhindern und durch ein geordnetes Relocation-Programm dazu beitragen, dass Außengrenzstaaten die Bedingungen für Geflüchtete in ihren Ländern verbessern."*¹²²

119 Hanewinkel, Vera v. 13.12.2021: Migrationspolitische Ziele der Ampel-Koalition. In: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/deutschland/344721/migrationspolitische-ziele-der-ampel-koalition/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

120 Rudloff, Marlene v. 03.12.2021: Koalitionsvertrag. "Migration nicht mehr nur als Sicherheitsgefahr". In: Mediendienst Integration. <https://mediendienst-integration.de/artikel/migration-nicht-mehr-nur-als-sicherheitsgefahr.html> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

121 Seebrücke v. 2022: Sichere Häfen. <https://seebruecke.org/sichere-haefen/haefen> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022)

122 Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) v. 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S.142. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

Die Bundesregierung beabsichtigt weiterhin laut *Koalitionsvertrag*, Sekundärmigration (d.h. Migration von einem Einwanderungsstaat in einen weiteren Staat) innerhalb der EU in der kommenden Legislaturperiode grundsätzlich zu reduzieren. Im *Koalitionsvertrag* wird bezüglich Asyl- und Migrationspolitik außerdem auf die 'tragende' Position der Drittstaaten verwiesen:

*"Der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits hier sind, muss inhaltlich geprüft werden. Die EU und Deutschland dürfen nicht erpressbar sein. Wir wollen verhindern, dass Menschen für geopolitische oder finanzielle Interessen instrumentalisiert werden. Deshalb setzen wir uns für rechtsstaatliche Migrationsabkommen mit Drittstaaten im Rahmen des Europa- und Völkerrechts ein."*¹²³

Damit lagert die Bundesregierung weiterhin Verantwortung bezüglich Schutzsuchenden implizit an andere aus und versteckt sich hinter einer Formulierung, die eine Opferposition der EU und insbesondere Deutschlands bezüglich Migrationsbewegungen suggeriert, anstatt die eigene restriktive Abschottungspolitik als solche klar erkennbar zu machen.

Darüber hinaus sollen auch die Kontingente für die Verfahren des Resettlements anhand der vom UNHCR gemeldeten Zahlen erhöht werden.¹²⁴ Gleichzeitig betont die aktuelle Regierung, wie auch schon ihre Vorgängerinnen, die Verantwortung der Herkunfts- sowie Transitländer, in der sie diese zukünftig 'unterstützen' möchte.¹²⁵ Geschlossene Grenzen für schutzsuchende Personen sollen innerhalb des Schengenraums also weiterhin gelten, während die politische Agenda der deutschen Bundesregierung auch in dieser Wahlperiode daran festhält, dass Länder wie die Türkei, Libyen oder Tunesien Fluchtbewegungen in den Schengenraum verhindern. Diese Externalisierung der Migrations- und Asylpolitik führt nicht zu einer nachhaltigen Migrationspolitik, sondern vielmehr zu einer Verschlimmerung der menschenrechtlichen Situation an den Außengrenzen der EU und weit darüber hinaus. Mit ihrem Vorhaben im Einklang stehen die zukünftige Unterstützung von Herkunfts- sowie Transitländern und damit das Ziel einer multilateralen Kooperation in der Welt, insbesondere in enger Verbindung mit denjenigen Staaten, die vermeintlich die demokratischen Werte der Bundesregierung Deutschland teilen würden.¹²⁶

¹²³ Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) v. 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S.142. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

¹²⁴ ebd., S.142. (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

¹²⁵ ebd., S.142. (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

¹²⁶ ebd., S.142. (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

JAHRELANG WAR - UND IST BIS HEUTE - DER DISKURS IN BEZUG AUF DIE MIGRATIONSPOLITIK DER BUNDESREGIERUNG(EN) VON EINER RESTRIKTIVEN ABSCHRECKUNGSPOLITIK GEPRÄGT.

Mit Blick auf den neuen *Koalitionsvertrag* lässt sich festhalten, dass sich auch mit der neuen Bundesregierung daran nicht viel ändern wird. Die Vorhaben in Bezug auf Relocation oder Resettlement bedeuten - u.a. aufgrund ihrer vagen Formulierungen - Stand heute (Mai 2022) keinen radikalen Bruch mit der Politik der vergangenen Jahre, wie er laut Eigenanspruch der Parteien im Wahlkampf und politisch propagierten Selbstverständnis angestrebt werden sollte.¹²⁷

Im September 2020 legte die EU-Kommission das *Neue Migrations- und Asylpaket* vor. Dieser neue Vorschlag stellt einen weiteren Versuch der EU dar, ein gemeinsames Verfahren für Asylfragen auf EU-Ebene zu finden. Die oben dargelegten Situationen an den EU-Außengrenzen werden im Neuen Migrations- und Asylpaket zwar thematisiert, allerdings zeichnen sich keine humanen Lösungsvorschläge ab.

Mit dem *Neuen Migrations- und Asylpaket* der EU sollte ein konsensfähiger Vorschlag zur Überwindung der tiefen Gräben vorgelegt werden, die durch den in diesem Bericht bereits dargelegten Umverteilungsbeschluss des EU-Rats vom 22. Oktober 2015 entstanden sind. Insgesamt lassen sich im Paket wenig Hinweise auf eine humanere Asylpolitik finden, stattdessen geht es weiterhin um 'Grenzschutz' und die Implementierung weiterer dem EU-Grenzschutz vorgelagerter Verfahren.¹²⁹

Anstelle des erwarteten 5-Jahres-Programms, wie es in der Vergangenheit üblich war, wurde das Paket nur als eine einfache Mitteilung der EU-Kommission und als ein Legislativpaket veröffentlicht. Dieses Legislativpaket sollte bis Ende 2021 das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, welchem nach erfolgreicher Annahme eine Roadmap folgen sollte.¹³⁰

¹²⁷ Hanewinkel, Vera v. 13.12.2021: Migrationspolitische Ziele der Ampel-Koalition. In: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/deutschland/344721/migrationspolitische-ziele-der-ampel-koalition/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

¹²⁸ Mehr Informationen in unserem 1. Bericht "EU Ad Hoc Relocation. A Lottery from the Sea to the Hotspots and back to Unsafety" (2021), S. 25. https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf.

¹²⁹ Hammerl, Sarah v. 02.12.2020: Nach dem Pakt ist vor dem Pakt. In: Centre for Humanitarian Action. <https://www.chaberlin.org/blog/nach-dem-pakt-ist-vor-dem-pakt-2/> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

¹³⁰ De Bruycker, Philippe v. 15.12.2020: The New Pact on Migration and Asylum: What is it not and what could it have been. In: EU Immigration and Asylum Law and Policy. <https://eumigrationlawblog.eu/the-new-pact-on-migration-and-asylum-what-it-is-not-and-what-it-could-have-been/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

In dem Paket sprach sich die EU-Kommission für einen begrenzt obligatorischen Solidaritätsmechanismus aus. Sie führt mehrere flexible Elemente ein, wie die 'Solidarität' der Mitgliedsstaaten bezüglich einer gesamteuropäischen Migrationspolitik ausgedrückt werden kann: Die möglichen Ausdrucksformen umfassen beispielsweise die finanzielle oder operative Unterstützung von Abschiebung der Personen zurück in ihr Herkunftsland, deren Asylantrag abgelehnt wurde.¹³¹

Für diesen Bericht besonders relevant sind die Pläne der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten als 'Solidaritätsmechanismus' nicht nur einer Umverteilung zugestehen, sondern sogenanntes 'Rückkehrsponsorship' durchzuführen.

*"Die Kommission soll einen Pool von Zusagen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer jährlichen Bedarfsprognose einrichten; wenn nicht genügend Zusagen vorliegen (30% Defizit), soll die Kommission ein Solidaritätsforum einberufen; wenn dies nicht gelingt, soll die Kommission einen Rechtsakt erlassen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, entweder Umsiedlungsplätze oder andere Maßnahmen bereitzustellen."*¹³²

Grundsätzlich könnten sich EU-Mitgliedstaaten demnach zwischen der Aufnahme von Asylbewerber*innen aus den laut *Dublin-III* eigentlich zuständigen EU-Mitgliedstaaten oder einer Rückführung von Migrant*innen in ihr Herkunftsland entscheiden.¹³³ Dass sie zwischen den zwei Optionen Abschiebungen und Aufnahmen als 'Solidaritätsbezeugnis' frei wählen können, äußert sich natürlich zum Nachteil von Geflüchteten und führt keinesfalls zu einer menschlicheren Asylpolitik.

Während Deutschland und Frankreich das Paket und den dort vorgeschlagenen nur begrenzt obligatorischen Solidaritätsmechanismus begrüßten, wurden die Außengrenzstaaten (überwiegend Spanien, Griechenland und Italien) mit ihren Interessen von den Beschlüssen maßgeblich enttäuscht. Sie hatten auf die Einführung eines für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlichen Mechanismus gepocht.¹³⁴

Dass dieser nur in Teilen obligatorische Solidaritätsmechanismus zukünftig tatsächlich zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Verantwortung gegenüber schutzsuchenden Menschen in der EU führen wird, ist unwahrscheinlich.¹³⁵

133 De Bruycker, Philippe v. 15.12.2020: The New Pact on Migration and Asylum: What is it not and what could it have been. In: EU Immigration and Asylum Law and Policy. <https://eumigrationlawblog.eu/the-new-pact-on-migration-and-asylum-what-it-is-not-and-what-it-could-have-been/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

134 EURACTIV network, Member states to clash over the EU's new migration pact v. 24.09.2020. <https://www.euractiv.com/section/politics/news/member-states-to-clash-over-the-eus-new-migration-pact/> (Zuletzt eingesehen: 22.04.2022)

135 De Bruycker, Philippe v. 15.12.2020: The New Pact on Migration and Asylum: What is it not and what could it have been. In: EU Immigration and Asylum Law and Policy. <https://eumigrationlawblog.eu/the-new-pact-on-migration-and-asylum-what-it-is-not-and-what-it-could-have-been/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

131 International Rescue Committee v. 23.09.2021: The New Pact on Migration and Asylum: One year on, a fair and human asylum system is needed more than ever. <https://eu.rescue.org/article/new-pact-migration-and-asylum-one-year-fair-and-humane-asylum-system-needed-more-ever> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

132 Europäische Kommission v. 2020: Migration, S. 12. https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/new-pact-on-migration-and-asylum-package_1.pdf, (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

RELOCATION IM OPERATING PLAN DES EASO 2022 - 2024

Stattdessen fühlen sich diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die eine Umverteilung in der Vergangenheit bereits abgelehnt haben, für die Zukunft bestätigt, da sie sich nun zusätzlich auf den Solidaritätsmechanismus der EU-Kommission berufen können und statt Aufnahme Abschiebungen organisieren sollen.¹³⁶

Der restriktive Ton bezüglich zukünftiger Migrations- und Asylpolitik zieht sich zudem durch das gesamte Dokument: Besorgniserregend ist z.B. u.a., dass nach den Vorschlägen des Pakets eingereiste Personen, die einer Kontrolle oder einem Grenzverfahren unterzogen werden, für die Dauer ihres Verfahrens nicht als in das EU-Gebiet eingereist gelten. Das führt dazu, dass sie sich in einer rechtlichen Grauzone mit eingeschränktem Zugang zu Rechten befinden.¹³⁷

In Europa halten immer mehr Staaten das Recht auf Asyl nicht ein. Gleichzeitig scheint sich die Externalisierung der Grenzabschottung der EU durch oftmals informelle Abkommen mit Staaten wie der Türkei oder Libyen, zu verfestigen, was immensen Schaden für die Menschen, die davon betroffen sind, mit sich bringt.¹³⁸

Der Inhalt des Neuen Migrations- und Asylpakets von 2020 verdeutlicht einmal mehr den Konsens der EU-Mitgliedstaaten, sich gegen die Durchsetzung einer menschenwürdigeren Migrations- und Asylpolitik zu entscheiden und sich im Prinzip der Abschottung zu bewähren.

Aktuell laufen in Brüssel die Verhandlungen zu einem neuen Migrations- und Asylpaket zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten.

In ihrem *Operating Plan* für 2022 - 2024 (*Operational Plan EASO 2022-2024, Agreed by the European Support Office and Italy*¹³⁹) finden sich wenig konkrete Informationen zu einer zukünftigen Implementierung von Relocation-Verfahren. Stattdessen legt das EASO vor allem dar, auf welche Hindernisse und Schwierigkeiten das Relocation-Programm bei einer tatsächlich effektiven Umsetzung in den Jahren vor der Implementierung des neuen Operating Plans bereits traf und auch zukünftig treffen könnte.

Wirft man einen Blick in den *Operating Plan 2022-2024*¹⁴⁰ werden u.a. fehlende Zusagen der Mitgliedstaaten, bei einer gleichzeitig hohen Fluchtquote und Verzögerung durch den COVID-19-Ausbruch Gründe für längere Bearbeitungszeiten genannt - und das, obwohl in der Erklärung von Malta vom 23. September 2019 ein Zeitraum von vier Wochen von der Ankunft bis zur Überstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat für den Abschluss des Verfahrens vorgesehen war.¹⁴¹ Ebenfalls sei der Rückstau an Fällen bei den entsprechenden Justizbehörden nach wie vor beträchtlich.¹⁴²

136 De Bruycker, Philippe v. 15.12.2020: The New Pact on Migration and Asylum: What is it not and what could it have been. In: EU Immigration and Asylum Law and Policy. <https://eumigrationlawblog.eu/the-new-pact-on-migration-and-asylum-what-it-is-not-and-what-it-could-have-been/> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

137 ebd. (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

138 International Rescue Committee v. 23.09.2021: The New Pact on Migration and Asylum: One year on, a fair and human asylum system is needed more than ever. <https://eu.rescue.org/article/new-pact-migration-and-asylum-one-year-fair-and-humane-asylum-system-needed-more-ever> (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

139 ebd. (Zuletzt eingesehen: 20.04.2022).

140 European Asylum Support Center and Italy, Operational Plan https://euaa.europa.eu/sites/default/files/IT_OP_2022-2024_1.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

141 Joint Declaration of Intent on a Controlled Emergency Procedure - Voluntary Commitments by Member States for a Predictable Temporary Solidarity Mechanism v. 23.09.2019. <https://www.statewatch.org/media/documents/news/2019/sep/eu-temporary-voluntary-relocation-mechanism-declaration.pdf> (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

142 European Asylum Support Center and Italy, Operational Plan 2022-2024, S. 3. https://euaa.europa.eu/sites/default/files/IT_OP_2022-2024_1.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

*“Darüber hinaus hat sich die Einführung neuer Eindämmungsverfahren (d.h. Gesundheitsüberwachung, 10- bis 14-tägige Quarantäne in ausgerüsteten Schiffen oder in speziellen zur Isolierung geeigneten Bereichen) erheblich auf die Überstellung und Zuweisung von Migrant*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen ausgewirkt, die vom Department of Civil Liberties and Immigration (DCLI) verwaltet werden, insbesondere für neu ankommende unbegleitete Minderjährige (UAM). Angesichts des steigenden Zustroms von Migrant*innen und des reformierten Aufnahmesystems, das auch IP-Antragsteller einschließt, wird das DCLI weiterhin mit einer hohen Arbeitsbelastung für die Verwaltung und Überwachung des Aufnahmesystems konfrontiert sein.”¹⁴³*

¹⁴³ European Asylum Support Center and Italy, Operational Plan 2022-2024, S. 4 (Übersetzung) https://euaa.europa.eu/sites/default/files/IT_OP_2022-2024_1.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

Vorrangiges Ziel sei es demnach laut EASO, zukünftig einen rechtzeitigen Abschluss des Verfahrens (gemäß den Vorgaben der *Malta-Erklärung*) sicherzustellen. Demnach wolle das EASO insbesondere mit passgenauen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau lokale Akteur*innen unterstützen, um den Antragsteller*innen während des Verfahrens Informationen zur freiwilligen Rückkehr zur Verfügung stellen zu können.¹⁴⁴ Ebenfalls soll die Umsetzung von Relocation- und Resettlement-Mechanismen mit bis zu zehn operativen Sitzungen auf zentraler und/oder lokaler Ebene zur Umsetzung, Überwachung und zum Abschluss der Verfahren unterstützt werden. Genauere Rückschlüsse auf Informationen, wie diese operativen Sitzungen aussehen sollen, gibt der *Operational Plan* dabei nicht. Dabei soll insbesondere die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Durchführung dieser Verfahren durch die EASO sichergestellt werden.¹⁴⁵

In dem *Operating Plan* der EASO wird lediglich deutlich, dass für die Umsetzungspraxis von Relocation- und Resettlement-Maßnahmen wenig aussagekräftige Maßnahmen festgelegt bzw. keine tatsächlich umzusetzenden Vorhaben konkret benannt werden.¹⁴⁶ Demnach lassen sich nur wenig aufschlussreiche Informationen aus dem *Operating Plan* darüber ziehen, inwiefern Relocation- bzw. Resettlement-Maßnahmen zukünftig tatsächlich implementiert werden sollen. Auffallend ist, dass auch die von EASO organisierte Auswahl von Menschen, die umverteilt werden sollen, von einer ‘Rückkehrberatung’ begleitet werden soll.

¹⁴⁴ European Asylum Support Center and Italy, Operational Plan 2022-2024, S. 11; 36 (Übersetzung) https://euaa.europa.eu/sites/default/files/IT_OP_2022-2024_1.pdf (Zuletzt eingesehen: 24.05.2022).

¹⁴⁵ ebd., S. 36; 37.

¹⁴⁶ ebd., S. 36; 37.



HUMAN RIGHTS GRAVEYARD

Abschluss

In diesem Bericht haben wir untersucht, wie Relocation-Maßnahmen von Griechenland nach Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt wurden und was dies für die umverteilten Menschen bedeutet. Die Ergebnisse unserer Recherche sind in jeder Hinsicht ernüchternd.

Die Relocation-Maßnahmen waren einerseits eine Reaktion auf die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit für die unmenschlichen Lebensbedingungen in den griechischen Hotspots. Andererseits stellten sie einen politischen Versuch dar, der Kritik am Dublin-System innerhalb der EU etwas vermeintlich 'Solidarisches' entgegenzusetzen, ohne das System an sich in Frage zu stellen. Es wird schnell deutlich, dass sich der Solidaritätsbegriff dabei nicht auf Solidarität mit schutzsuchenden Personen bezieht, sondern lediglich auf die EU-Staaten, die auf Basis des Dublin-Systems mehr Schutzsuchende aufnehmen als andere - nämlich die Staaten an den EU-Außengrenzen. Die Absichtserklärungen führen bisher weder zu einer verpflichtenden Umsetzung der 'solidarischen' Maßnahmen innerhalb der EU noch - und das sollte das eigentliche Ziel sein - zu einer tatsächlichen Transformation des Dublin-Systems und somit der aktuell prekären Situation an den Außengrenzen.

In der zeitlichen Darstellung der Ereignisse von 2020, deren Höhepunkt der Brand im Lager Moria war, wurde deutlich, dass die hausgemachten Folgen des Dublin-Systems so lange von politischen Entscheidungsträger*innen ignoriert wurden, bis der öffentliche Druck zu groß wurde und ein Nicht-Handeln mit Beschädigung politischer Glaubwürdigkeit einhergegangen wäre. Die Leidtragenden waren zu jeder Zeit die Menschen, die der Situation von überfüllten Hotspots monate- bis jahrelang ausgeliefert waren. Dennoch wurden ihre Interessen nicht in die folgenden politischen Prozesse einbezogen oder auch nur berücksichtigt. Anstatt das Dublin-System an sich zu überdenken und die Interessen der Schutzsuchenden in einem neuen System zu implementieren, wurde und wird an dem nicht funktionierenden System festgehalten. Darin werden Schutzsuchende zu passiven, fremdbestimmten Personen gemacht, die innerhalb der EU hin- und her geschoben werden.

In den offiziellen Statements zu Relocation wurde betont, dass das 'Privileg' der Umverteilung nur wenigen, besonders bedürftigen Menschen zuteilwerden sollte. Die Kriterien für diese 'besondere Bedürftigkeit' und für eine Aufnahme in Deutschland sind undurchsichtig und werden den betroffenen Menschen nicht erläutert. Die später nach Deutschland umverteilten Menschen erhielten laut den uns zur Verfügung stehenden Erfahrungsberichten weiterhin keinerlei Informationen über das Verfahren nach der Aufnahme und keine Dokumentation der mit ihnen geführten Befragungen während des Relocation-Prozesses.

Die schutzsuchenden Menschen haben im gesamten Verfahren keine Möglichkeit, aktiv mitzubestimmen, wie es mit ihrem Leben weitergeht, sich eine Meinung zu bilden oder eine Entscheidung, zum Beispiel über die Wahl ihres Ziellandes zu treffen. In Einzelfällen können Relocation-Maßnahmen durchaus für Schutzsuchende eine Verbesserung der persönlichen Umstände bedeuten. Wie die hier vorgestellten Erfahrungsberichte zeigen, ist dies allerdings keinesfalls immer der Fall.

Die Aufnahme einer so geringen Zahl von Menschen aus Griechenland in anderen EU-Staaten entschärfte die Situation in den Hotspots außerdem nicht maßgeblich. Die Relocation-Maßnahmen trugen lediglich dazu bei, dass sich einige EU-Mitgliedstaaten, darunter insbesondere Deutschland, der Öffentlichkeit als 'humanitär' und 'großzügig' darstellen konnten. Dass das Kontingent der zugesagten Aufnahmen aus dem ersten Relocation-Programm zwischen 2015-2017 allerdings bisher nicht erfüllt wurde und Deutschland somit im Wesentlichen lediglich bereits gemachten Versprechungen der Vergangenheit nachhängt, anstatt tatsächlich zusätzliche Aufnahmen zu ermöglichen, wird dabei verschwiegen.

Die Weigerung einer Implementation zusätzlicher Aufnahmeprogramme aus Griechenland zur Entlastung der Hotspots wurden in den letzten Jahren häufig mit der Befürchtung von sogenannten 'Pull-Effekten' legitimiert. Demnach würden Aufnahmekontingente von Geflüchteten

aus Griechenland als Anreiz für weitere Migration dienen, die damit als etwas Negatives stilisiert wird und die es zu verhindern gelte. Dieser Mythos um zu vermeidende 'Pull-Effekte', kursiert seit Jahren und wird häufig unhinterfragt als Fakt aufgenommen. Dabei kann und sollte er nicht aufrechterhalten werden: Menschen fliehen vor Krieg, vor Verfolgung, Armut und Gewalt. Sie verlassen ihre Heimat, ihr gewohntes Umfeld mit Familie und Freund*innen nicht, weil Deutschland sich zu einer humaneren Asylpolitik entscheidet bzw. vorgibt, sich dafür zu entscheiden. Die konstruierte Verbindung ist zusammenhangslos und nicht kausal. Sie dient lediglich menschenfeindlichen Narrativen und Abschreckungspolitiken, die das Leid von Einzelpersonen unnötig erhöhen.

Die ausstehenden Verhandlungen um das *EU-Türkei-Abkommen* sowie dem Migrations- und Asylpaket der EU, die aktuell in der EU-Kommission in Brüssel geführt werden, werden weitere Aufschlüsse darüber geben, wie sich die europäische Migrations- und Asylpolitik zukünftig weiterentwickeln wird. 'Aufnahme' (Relocation und Resettlement) findet sich sowohl im *Neuen Asyl- und Migrationspaket* als auch im Bundeskoalitionsvertrag von 2021 als ein zentrales Instrument 'humanitärer' Flüchtlings- und Migrationspolitik. Was jedoch fehlt, ist der Einsatz für sichere Fluchtwege und die Bewegungsfreiheit geflüchteter Menschen.

Der Ausblick auf politische Programme ist alles andere als vielversprechend, wenn man dazu den steigenden Haushalt von Frontex, die hohe An-

zahl illegaler Pushbacks durch europäische Behörden und die systematische Kriminalisierung von Flucht und Fluchthilfe betrachtet. Darüber hinaus werden auf den griechischen Inseln seit 2021 geschlossene Lager anstelle der alten gebaut, die für die Bewohner*innen neben mehr Überwachung und Kontrolle zudem eine extreme Einschränkung ihrer Autonomie bedeuten.¹⁴⁷

Zusammenfassend hat sich die Situation der Menschen in den Hotspots und zum Teil auch die der aufgenommenen Menschen grundsätzlich trotz Relocation-Programmen nicht verbessert. Die Relocation-Programme scheinen vielmehr symbolischer und weniger solidarischer Natur zu sein. Besonders offensichtlich wird dies in der Art und Weise, wie schutzsuchende Menschen während und nach dem Relocation Verfahren behandelt werden.

Es braucht eine strukturelle Neuausrichtung in der EU-Flüchtlings- und Migrationspolitik, anstatt im bestehenden System zu bleiben und innerhalb dessen nur symbolische 'humanitäre' Maßnahmen durchzuführen.



¹⁴⁷ Schäler, Verena v. 24.11.2021: Flüchtlinge in Griechenland. Geschlossene Lager, fern der Städte. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/fluechtlingslager-griechenland-105.html> (Zuletzt eingesehen: 23.05.2022).

DANKSAGUNG

An allererster Stelle danken wir Amira, Baran, Zahra und Karim (Namen zum Schutz der Identität geändert), die ihre Geschichte mit uns geteilt haben. Die persönlichen Erfahrungen sind natürlich die wichtigste Perspektive bei einer kritischen Betrachtung von Relocation und bereichern unsere Recherche dadurch immens! Ihre Erzählungen ermöglichten uns Einblicke in die undurchsichtigen Verfahren, die uns sehr berührt haben. Wir hoffen, mit unserem Bericht eine kleine Plattform für Ihre Geschichte und die Ungerechtigkeit, die ihnen widerfahren ist, zu bieten. Wir bedanken uns in tiefster Solidarität und wünschen nur das Beste für ihre Zukunft!

Ein weiteres Dankeschön gilt Kira für das wunderschöne Layout - herzlichen Dank für die spontane Bereitschaft und die tatkräftige Unterstützung unserer Arbeit!

Besonders vielen Dank an Kristina, Sara und Nora für den regelmäßigen Austausch und die verlässliche Teamarbeit im Schreibprozess sowie die vorangegangene Projektarbeit. Herzlichen Dank an euch und an Imke für die wertvollen Kommentare und Anmerkungen beim Korrekturlesen!

Zuletzt im Namen des Projekts einen riesigen Dank an die Unterstützung der Stiftung Safe Passage Foundation! Danke für diese wichtige und solidarische Arbeit!

Danke!

BORDERLINE-EUROPE - MENSCHENRECHTE OHNE GRENZEN E.V.

borderline-europe ist ein Verein mit Sitz in Berlin, Palermo und auf Lesbos. Wir leisten seit 2007 zivilen Widerstand gegen die europäische Migrations- und Grenzpolitik.

Wir recherchieren und produzieren umfassende und zuverlässige Dokumentationen zu den Vorgängen in den Grenzregionen, arbeiten in transnationalen Netzwerken, bringen verschiedene Akteur*innen zusammen und unterstützen zivilgesellschaftliche und aktivistische Kooperationen. Wir engagieren uns in direkten humanitären Interventionen, organisieren und unterstützen Proteste, Veranstaltungen und Aktionen in lokalen und transnationalen Kontexten. Zuletzt informieren wir Online auf unserer Webseite und den sozialen Medien über aktuelle Entwicklungen der EU-Migrationspolitik.

Unser Ziel hierbei ist die immer komplexer werdende Migrationspolitik und ihre Auswirkungen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten. Wir wollen ein aktives, politisches und kritisches Bewusstsein schaffen, welches den rassistischen Strukturen und den tödlichen Konsequenzen der Abschottungspolitik entgegenwirken kann. Gegenüber der Gleichgültigkeit von Politik und Gesellschaft setzen wir ein Zeichen der Solidarität, denn menschenwürdige Lösungen lassen sich nur finden, wenn wir auch den Mut haben, uns der Realität zu stellen. Ein Großteil unserer Arbeit basiert auf freiwilligem Engagement und ist auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen.

MEHR INFORMATIONEN FINDET IHR AUF UNSERER WEBSITE:

www.borderline-europe.de

Spendenkonto:

borderline-europe e.V.

GLS Bank, Bochum

IBAN: DE11 4306 0967 4005 7941 00

Folgt uns auf:

